

dargebotenen Stoffes, die Kraft und Originalität des systematischen Aufbaus und der Behandlung von Einzelfragen und die moderne und anregende Art seiner Blickweise aus. Es hat in der neuen Auflage an Weite und Tiefe der Begründung, an Umfang des dargebotenen Materials und fesselnder Aufhellung des gegenwärtigen Standes der Völkerrechtsentwicklung noch gewonnen. Es stellt eine wissenschaftliche Leistung von hohem Range dar, die der Völkerrechtswissenschaft eine Fülle fruchtbarer Anregungen und entwicklungsfähiger Gedanken zu geben hat.

Scheuner

Zeitschriftenschau

The American Historical Review. Vol 56, 1950/51

Stacey, C. P.: The Myth of the Unguarded Frontier 1815-1871 (S. 1-18). Überblick über die Entwicklung der amerikanisch-kanadischen Grenzbeziehungen von 1815-1871 unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Abkommen.

Born, Lester K.: The Archives and Libraries of Postwar Germany (S. 34-57).

Mr

The American Journal of International Law. Vol. 44, 1950

Kulski, W. W.: The Soviet System of Collective Security compared with the Western System (S. 453-476). Verf. geht davon aus, daß die UN wegen des Vetorechts der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats keine kollektive Sicherheit gegen Angreifer bieten könne. Diese Lücke werde durch drei regionale Abkommen geschlossen: Den interamerikanischen Beistandspakt vom 2. 9. 1947, das Brüsseler Fünfmächteabkommen vom 17. 3. 1948 und den Atlantikpakt vom 4. 4. 1949. Verf. stellt diesem multilateralen Vertragssystem des Westens das System der sowjet-russischen, ausschließlich zweiseitigen Nachkriegsverträge gegenüber.

Cahn, Hans J.: The Responsibility of the Successor State for War Debts (S. 477-487). Nach Untersuchung der Behandlung der Kriegsschulden bei Staatensukzession im 19. und 20. Jahrhundert kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß die Staatenpraxis in den letzten 50 Jahren den Kriegsschulden der Rechtsvorgänger stets die Anerkennung versagt habe. Hervorgehoben wird die Erledigung der Kriegsschulden der südafrikanischen Republik nach dem Burenkrieg, der Mittelmächte nach dem ersten Weltkrieg und der von Deutschland während des zweiten Weltkriegs besetzten Staaten. Es müsse angenommen werden, daß bei Friedensverträgen mit Deutschland und Österreich von den alliierten Mächten der gleiche Standpunkt eingenommen werde. Diese Auffassung sei in der Literatur nicht unbestritten. Es werde mitunter verlangt, daß gutgläubige Gläubiger zu schützen seien. Verf. hält diese Ansicht im Hinblick auf die dargelegte Staatenpraxis nicht für haltbar.

Downey jr., William Gerald: Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property (S. 488–504). Verf., Leiter der völkerrechtlichen Abteilung des amerikanischen Armeeministeriums, bezeichnet "Captured Enemy Property" als Vermögenswerte, die durch einen kriegführenden Staat von einem Feindstaat oder dessen Einwohnern durch Kampfhandlungen zu Lande nach Kriegsrecht erworben werden. "War Booty" sei beschränkt auf bewegliche Sachen, die auf dem Schlachtfeld oder in belagerten Plätzen erworben wurden. An Beispielen aus dem letzten Krieg wird erläutert, daß öffentliches Feindeigentum, das im Kampfgebiet in Besitz genommen wurde, in der Regel nach allgemeinem Völkerrecht Eigentum des zugreifenden Staates werde. Eine Ausnahme bilde z. B. die Bestimmung des Genfer Abkommens von 1929, wonach Sanitätsmaterial nur unter bestimmten Voraussetzungen beschlagnahmt werden dürfe. Hingegen sei privates Feindeigentum von der Wegnahme auch im Kampfgebiet regelmäßig ausgenommen. Schließlich werden die Bestimmungen der LKO für die Behandlung feindlichen Eigentums bei kriegerischer Besetzung interpretiert. Verf. beklagt, daß die Londoner Deklaration von 1943 die Wegnahme oder Beschlagnahmung von Eigentum durch eine *invading army* als widerrechtlich erklärt. Dies habe dazu geführt, daß Regierungen von Ländern, die während des letzten Krieges von Deutschland besetzt waren, Ansprüche gegen die USA erhoben hätten, weil diese während des Krieges von Deutschland erworbene Vermögenswerte in Besitz hatten.

Wilson, Howard Hazen: Some Principal Aspects of British Efforts to Crush the African Slave Trade, 1807–1929 (S. 505–526).

Li n g, Yuen-li: Notes of Legal Questions Concerning the United Nations (S. 527–542). Bericht über die erste Sitzung der "International Law Commission" vom 11. 4.–9. 6. 1949 in New York. Behandelt insbesondere die von der Kommission ausgearbeiteten Richtlinien für die Kodifikation des Völkerrechts und den Entwurf für eine Deklaration der Rechte und Pflichten der Staaten.

Hudson, Manley O.: Charter Provisions of Human Rights in International Law (S. 543–548).

Wright, Quincy: Some Thoughts about Recognition (S. 548–559). Ausgehend von der Denkschrift des Generalsekretärs der UN vom 8. 3. 1950, die an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet war und sich mit dem Problem der Anerkennung der kommunistischen Regierung Chinas durch die Organe der UN befaßt, untersucht Verf. das Problem der Anerkennung eines Staates. Er unterscheidet "particular recognition", "collective recognition", "general recognition". Der letzte, vom Verf. geschaffene Begriff sei notwendig, wenn ein internationales Gericht zu entscheiden habe, ob im gegebenen Falle eine Personengemeinschaft als Staat anzusehen sei, oder ob eine Regierung in der Lage sei, einen Staat zu repräsentieren. Das Gericht müsse feststellen können, ob die Völkergemeinschaft als Ganzes den Staat oder die Regierung als solche anerkenne. Fraglich könne bleiben, ob eine "general recognition" anzunehmen sei, wenn nicht alle, so doch die meisten Staaten anerkannt haben; das Gewicht der anerkennenden Staaten sei hierfür von Bedeutung. Regelmäßig sei die Anerkennung durch die UN als genügend anzusehen. Das kollektive Verfahren des

Völkerbundes und der UN sei deshalb ein wertvoller Schritt zur Förderung der Rechtssicherheit im Völkerrecht.

Kuhn, Arthur K.: International Law and National Legislation in the Trial of War Criminals – The Yamashita Case (S. 559–562).

Fenwick, Charles G.: Freedom of Communication across National Boundaries (S. 562–565).

Angelo, Homer G.: Transfer of Sovereignty over Indonesia (S. 569–572).

Reiff, Henry: The Proclaiming of Treaties in the United States (S. 572–576). Mr

The American Journal of Sociology. Vol. 56, 1950/51

Field, Mark G.: The Academy of the Social Sciences of the Communist Party of the Soviet Union (S. 137–141).

Znaniecki, Florian: European and American Sociology after Two World Wars (S. 217–221). Betrachtung zum Stand der Soziologie in Europa und in Amerika nach Kriegsende. Mr

L'Année Politique et Economique. Année 23, 1950

Lavergne, Bernard: Les avatars du Plan Schuman. Les données constantes du problème européen et la Fédération Atlantique. Le réarmement allemand (S. 533–563).

Gyssling, Walter: La Yougoslavie entre les deux blocs (S. 564–573).

Déjardin, André: La Chine, une «néo-démocratie» populaire (S. 574–583). Bh

The Arbitration Journal. Vol. 5, 1950

Carlston, Kenneth S.: World Court Opinion on International Arbitration (S. 192–195). Behandelt das Gutachten des IGH über die Schiedsgerichtsklauseln in den Friedensverträgen mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien vom 30. 3. 1950. Ferner berichtet Verf. über ein weiteres Gutachten des IGH, das erstattet wurde, nachdem die genannten Oststaaten es versäumt hatten, Mitglieder für das vertraglich vorgesehene Schiedsgericht zu ernennen. Ergebnis des zweiten Gutachtens war, daß der Generalsekretär der UN nicht befugt sei, seinerseits an Stelle der vertragsbrüchigen Staaten Schiedsrichter zu benennen. Anschließend behandelt Verf. die rechtlichen und politischen Auswirkungen dieser Entscheidungen des IGH.

Rosenthal, Morris S.: Techniques of International Trade: Arbitration (S. 266–269). Vorschlag für Beilegung von Streitigkeiten auf Grund internationaler Handelsbeziehungen zwischen Privaten durch Schiedsgerichte; insbesondere Hinweis auf bestehende internationale Handelsorganisationen und Anregung für Fassung der Schiedsklausel in Verträgen, Verfahren und Vollstreckung.

— Vol. 6, 1951

Rosenthal, Morris S.: Voluntary International Arbitration Tribunals (S. 21–26). Fortführung des oben erwähnten Aufsatzes. Mr

Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 76, 1950

Schnorr, Gerhard: Die Stellung der Ländervertretungen im System der deutschen Verfassungen seit 1815. Ein Beitrag zur Entwicklung des deutschen Föderalismus (S. 259–289). Behandelt den Übergang vom »föderalistisch-völkerrechtlich organisierten Deutschen Bund« zum Bundesstaat von 1871 und den gegenwärtigen Rechtszustand der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.

Marcus, Franz: Ist Südschleswig ein zum Volksbegehren nach Art. 29 Abs. 2 des Grundgesetzes berechtigter Gebietsteil? (S. 290–296). Verf. verneint die Frage.

Hampe, Karl-Alexander: Die Amtshaftung im englischen Recht. Eine rechtsvergleichende Darstellung der Haftung der englischen Krone und der Selbstverwaltungskörperschaften für Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten (S. 297–334). Hn.

Archiv für das Post- und Fernmeldewesen. Jg. 3, 1951

Herausgegeben im Auftrag des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen.

Schuster, F.: Die staatsrechtlichen Grundlagen der Deutschen Bundespost unter Berücksichtigung der besatzungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland (S. 65–130). Behandelt u. a. die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der Alliierten Hohen Kommission und dem Bund auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens, die Rechtsstellung Deutschlands innerhalb des Weltpostvertrages vom 5. 7. 1947 und des Internationalen Fernmeldevertrages vom 2. 10. 1947 sowie die derzeitige Funktion des Alliierten Viermächte-Arbeitsausschusses in Berlin, einer noch heute allen vier Besatzungsmächten unterstehenden Behörde. Hn

Außenpolitik. Jg. 1, 1950

Bondoli, Pio: Der Vatikan im heutigen Italien (S. 195–202). Verf., der vatikanische Sachbearbeiter der Zeitschrift »Relazioni Internazionali«, unterstreicht die »völlige Normalität und effektive Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat« in Italien. Die »Vatikanstadt« sei ein »echter, unabhängiger und neutraler Staat«.

Das, Tarakanath: Der Streit um Kaschmir. Geschichte einer internationalen Vermittlung (S. 284–292). Chronologische Darstellung des Streits um Kaschmir und des gescheiterten Vermittlungsversuchs von Sir Owen Dixon unter Herausstellung des indischen Standpunktes.

Schmid, Werner: Der Sonderfall der Schweizer Neutralität (S. 300–304). Neutralität als »Fernbleiben von militärischen Händeln« bedeute nicht geistige Indifferenz. Das Merkmal der Neutralität der Schweiz liege in ihrer Ewigkeit. Unterstreicht den Willen der Schweiz, sich aus eigener Kraft zu verteidigen.

— Jg. 2, 1951

Hecker, Hellmuth: Dänemark und Südschleswig (S. 42–49). Auch das national-

sozialistische Deutschland habe die dänische Minderheit stets korrekt behandelt, die durch das Kieler Abkommen vom 26. 9. 1949 weitergehende Rechte erhalten habe als alle anderen Minderheiten in Europa (außer vielleicht in Südtirol). Ws

Außenwirtschaft. Zeitschrift für internationale Wirtschaftsbeziehungen.

Jg. 5, 1950

Robbins, Lionel: Auf dem Weg zur Atlantischen Staatengemeinschaft (S. 212–227). Verf. untersucht die politischen Konsequenzen eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses Europas, die Gründe des Fernbleibens Großbritanniens von einer europäischen politischen Union, die Natur der atlantischen Staatengemeinschaft und die in ihr erforderliche Wirtschaftspolitik.

Bachmann, Hans: Partielle Wirtschaftsunion? Betrachtungen zum Schuman-Plan (S. 237–243). Verf. bezweifelt Möglichkeit partieller Wirtschaftsunion ohne tiefgreifende Veränderung der übrigen wirtschaftlichen Bedingungen. Es sei daher zweckmäßiger, sich über den sofortigen Abbau der Handels- und Zollschranken zu verständigen. Bh

The Australian Law Journal. Vol. 23, 1949/50

Nicholas, H. S.: The Constitution of India (S. 638–640). Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen der Verfassung der Republik Indien.

— Vol. 24, 1950/51

Friedmann, W.: Trethowan's Case, Parliamentary Sovereignty, and the Limits of Legal Change (S. 103–108). Verf. erörtert im Lichte neuerer Entscheidungen den nach 1931 berühmt gewordenen Fall *Trethowan*, bei dem es sich darum handelte, ob das Parlament von New South Wales verfassungsändernde Gesetze erlassen konnte, die seinem Nachfolger Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit für verfassungsändernde Gesetze vorschrieben.

Nicholas, H. S.: The Statute of Westminster and the Constitution of Canada (S. 147–149). Verf. zeigt am Beispiel Kanadas den seit dem Statut von Westminster eingetretenen Wandel in der Stellung der Dominien. Ws

The Australian Quarterly. Vol. 22, 1950

Storey, H. M.: The Anti-Communist Bill in the House of Representatives (S. 22–30). Verf. erörtert die Bestimmungen des *Communist Party Dissolution Act* und die von der Opposition gemachten Einwendungen. Es bestehe keine Analogie zwischen einem Strafprozeß und dem Verwaltungsverfahren, nach dem Vereinigungen aufgelöst oder Personen als unter das Gesetz fallend erklärt werden. Das Interesse der Demokratie verlange, Strafrecht und Politik zu trennen.

Nicholas, H. S.: U.N.E.S.C.O. (S. 47–51). Überblick über Organisation und Ziele der UNESCO. Verf. zeigt die praktischen Folgen der Nichtmitgliedschaft der Sowjetunion. Ws

Boletín del Instituto de Derecho Comparado de México. Año 1, 1948

Universidad Nacional Autónoma de México

Legislación. A) Legislación Nacional (No. 1, S. 91–97; No. 2, S. 75–79; No. 3, S. 63–64); B) Legislación Extranjera (No. 1, S. 99–124; No. 2, S. 81–147; No. 3, S. 65–142). In jedem Heft wiederkehrende, nach spanischen Stichworten geordnete Gesetzesregister.

Ricord, Humberto E.: Anotaciones al título preliminar del código de trabajo de Panamá (No. 3, S. 9–33). Behandelt u. a. Artikel 4 des einleitenden Abschnitts des Panamesischen Arbeitsordnungsgesetzes von 1947, wonach zur Regelung der im Gesetz nicht behandelten Fälle neben den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsrechts besonders die Vereinbarungen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation heranzuziehen sind.

— Año 2, 1949

Loewenstein, Karl: La « Presidencia » fuera de los Estados Unidos (Estudio comparativo de instituciones políticas) (No. 5, S. 15–64). Spanische Fassung des deutsch im Archiv des öffentlichen Rechts 1949, S. 129 ff., französisch in der Revue de Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Étranger 1949, S. 153–168, 291–324, erschienenen, in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 489 und 513 angezeigten Aufsatzes. Sr

The British Year Book of International Law. Vol. 24, 1947

Bathurst, M. E.: Legal Aspects of the International Control of Atomic Energy (S. 1–32). Behandelt die sich aus den Vorschlägen der Atomenergiekommission ergebenden neuen völkerrechtlichen Probleme, wie z. B. die Rechtsstellung der Kontrollbehörde gegenüber den UN, die Kontrollbefugnisse dieser Behörde im Gebiet der einzelnen Staaten und die hierzu erforderlichen Souveränitätseinschränkungen und verfahrensrechtlichen Garantien, das internationale Eigentum an den Grundstoffen für die Atomenergieerzeugung sowie die Ausschaltung des Vetorechts der Großmächte bei Sanktionen gegen Verletzungen der Kontrollbestimmungen.

Hall, H. Duncan: The Trusteeship System (S. 33–71). Verf. sieht die gemeinsame politische Motivierung des Mandatssystems des Völkerbundes und des Treuhandsystems der UN in dem von ihm als 'international frontier' bezeichneten Phänomen, worunter er das Zusammentreffen der Interessensphären zweier oder mehrerer Großmächte versteht. Unter diesem Gesichtspunkt analysiert Verf. die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten des Mandats- und Treuhandsystems.

Lalivè, J. F.: International Organization and Neutrality (S. 72–89). Behandelt die Frage, inwieweit im Rahmen einer kollektiven Sicherheitsorganisation für einen Mitgliedstaat noch die Möglichkeit einer »Neutralität« im klassischen Sinne offensteht. Verf. weist darauf hin, daß trotz der gegenüber dem Völkerbund zwingenderen Bestimmungen der UN-Charta auch letztere die Möglichkeit böten, durch regionale Beschränkung der Kollektivaktion oder Ausnahme bestimmter Staaten von der

Teilnahme an Kollektivaktionen die spezielle politische Lage eines Staates anzuerkennen und ihm eine, wenn auch nur beschränkte Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu gestatten; Art. 48 der Charta eröffne sogar die Möglichkeit, eine ständige Neutralität, wie sie die Schweiz für sich in Anspruch nähme, anzuerkennen.

Humber, P. O.: Admission to the United Nations (S. 90–115). Behandelt die Auseinandersetzungen in den UN über die Aufnahme neuer Mitglieder bis zur Entscheidung des IGH vom 28. 5. 1948. Das unbefriedigende Ergebnis liege in dem System der Willensbildung der Organisation begründet, das den Großmächten ausdrücklich ein Vetorecht gegen die Aufnahme politisch unerwünschter Bewerber einräume und dessen Ausübung man den Großmächten dann auch nicht verwehren könne.

Lyons, A. B.: The Conclusiveness of the "Suggestion" and Certificate of the American State Department (S. 116–147). Behandelt die Praxis der amerikanischen Gerichte, Stellungnahmen des amerikanischen Außenministeriums in Immunitätsfragen ohne Sach- und Rechtsnachprüfung als bindend anzuerkennen.

Gutteridge, Joyce A. C.: Immunities of the Subordinate Diplomatic Staff (S. 148–159). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß das untergeordnete Personal der diplomatischen Vertretungen nach allgemeinem Völkerrecht der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates nicht unterliege, sofern es wegen Handlungen in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten in Anspruch genommen werden solle oder sofern und solange seine gerichtliche Inanspruchnahme die Erfüllung der Aufgaben der diplomatischen Vertretung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Rowson, S. W. D.: Prize Law during the Second World War (S. 160–215). Behandelt die Weiterentwicklung des Prisenerchts durch die Gesetzgebung und die Judikatur der Prisengerichte in den kriegführenden Staaten des 2. Weltkriegs, darunter insbesondere die Ausdehnung des Konterbande-Begriffs und den Ausbau des Navicert-Verfahrens.

Waldock, C. H. M.: The Release of the Altmark's Prisoners (S. 216–238). Setzt sich mit der von Borchard (AJIL 34, 1940, S. 289) und Hyde (International Law, 2. Aufl. 1945, S. 2337) geäußerten Kritik am britischen Rechtsstandpunkt im »Altmark«-Fall auseinander. Verf. ist der Ansicht, die norwegische Regierung habe gegen ihre völkerrechtlichen Neutralitätspflichten verstoßen, als sie der »Altmark«, einem Hilfsschiff der deutschen Kriegsmarine mit britischen Kriegsgefangenen an Bord, die nach Ansicht des Verf. unerlaubte Ausnutzung der Territorialgewässer zur Durchfahrt längs der norwegischen Küste gestattete; der Angriff des britischen Zerstörers auf die »Altmark« und die Befreiung der auf ihr befindlichen Gefangenen sei unter dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe berechtigt gewesen, um die durch die Versäumung der Neutralitätspflichten entstandene Benachteiligung eines Kriegführenden auszugleichen.

Mann, F. A.: German External Assets (S. 239–257). Behandelt die Beschlagnahme und Enteignung des deutschen Auslandsvermögens zu Reparationszwecken durch die Alliierten nach dem zweiten Weltkrieg. Verf. äußert vom völkerrecht-

lichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Ausdehnung dieser Maßnahme auf neutrale Länder durch die diesbezüglichen Abkommen mit Schweden, der Schweiz usw. Auch wenn man zugäbe, daß die Alliierten als Inhaber der deutschen Staatsgewalt ein Enteignungsrecht gegenüber den deutschen Staatsbürgern in Anspruch nehmen könnten, so sei es doch bedenklich, dieser Maßnahme durch ihre Ausdehnung auf neutrales Gebiet eine bisher nicht anerkannte extra-territoriale Wirkung zu geben und die betroffenen Vermögensinhaber ohne Rechtsmittel und Entschädigungsgarantien zu lassen; hinzu käme, daß die Besatzungsmächte ihre Berechtigung zum Abschluß dieser Abkommen zwar mit der Ausübung der deutschen Staatsgewalt begründet, nach dem Zweck der Abkommen jedoch zur Befriedigung eigener Interessen gehandelt hätten.

Martin, Andrew: Private Property, Rights, and Interests in the Paris Peace Treaties (S. 273–300). Untersucht die Behandlung des privaten Eigentums in den Friedensverträgen mit Bulgarien, Finnland, Italien, Rumänien und Ungarn von 1947, insbesondere die Bestimmungen über Restitution und Reparation für alliiertes Eigentum in diesen Ländern, über die Inanspruchnahme des Auslandsvermögens dieser Länder für private und öffentliche Reparationsansprüche und über das Schicksal der privaten Vorkriegsverträge zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß diese Bestimmungen von der Regelung in den Friedensverträgen nach dem ersten Weltkrieg im prinzipiellen wie im einzelnen zu sehr abwichen, als daß man schon von einer feststehenden Praxis auf diesem Rechtsgebiet sprechen könne.

Jennings, R. Y.: The Progressive Development of International Law and its Codification (S. 301–329). Behandelt den Inhalt des Auftrags an die neugebildete *International Law Commission* der UN. Verf. weist darauf hin, daß die von Art. 13 der UN-Charta geforderte »Kodifizierung« des Völkerrechts sich nicht nur in einer Neuformulierung anerkannten Gewohnheitsrechts erschöpfen dürfe, sondern auch eine gewisse Ergänzung und Anpassung des Rechts an die neuen Verhältnisse umfassen müsse, wenn die auf diesem Gebiet vorzubereitenden multilateralen Abkommen einen Sinn haben sollten. Die der *International Law Commission* in ihrem Statut erteilten beiden Aufträge zur »Kodifizierung« und »Weiterentwicklung« des Völkerrechts seien daher nicht grundsätzlich, sondern nur dem Grade nach verschieden.

Liang, Yuen-li: The Settlement of Disputes in the Security Council: The Yalta Voting Formula (S. 330–359). Verf. untersucht einige in der Praxis des UN-Sicherheitsrats aufgetretene Stimmrechtsfragen; darunter insbesondere die Abgrenzung der Begriffe "dispute" und "situation", das Stimmrecht des an einem "dispute" beteiligten Staates und die Zulässigkeit der Stimmenthaltung eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats.

Jones, J. Mervyn: State Succession in the Matter of Treaties (S. 360–375). Verf. glaubt, aus der Staatenpraxis folgende Rechtsregeln für die Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Verträge ableiten zu können: Im Falle der Annexion und Sezession von Gebietsteilen finde ein Eintritt in die völkerrechtlichen Verträge des bisherigen

Gebietsherrn, der als Vertragspartei an seine Verträge gebunden bleibe, grundsätzlich nicht statt; bei einer Zession sei der Zedent aber wohl seinem Vertragspartner gegenüber verpflichtet, Abmachungen mit dem Zessionar zu treffen, wenn sonst die Durchführung des Vertrages unmöglich würde. Bei der Auflösung eines Staates seien die Gebietserwerber oder neuentstandenen Staaten nicht an die Verträge des bisherigen Staates gebunden; soweit jedoch Mitglieder einer Union bereits selbständige Vertragssubjekte waren, blieben sie bei einer Auflösung der Union an die sie betreffenden Verträge gebunden. Es gäbe demnach bei Gebietsveränderungen ohne spezielle Vereinbarung zwischen den Vertragsbeteiligten keine automatische Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Verträge; wenn ausnahmsweise eine Vertragsverpflichtung auf den neuen Gebietsherrn überginge, dann sei dies keine Rechtsnachfolge in den Vertrag, sondern lediglich in die spezielle, analog einer Servitut auf dem Gebietsteil ruhende Verpflichtung.

Fawcett, J. E. S.: The International Trade Organization (S. 376–382). Behandelt die selbständige Mitgliedschaft nichtsovereäner, jedoch zollpolitisch selbständiger Gebiete im 1947-Entwurf der ITO-Charta.

Vallat, F. A.: Ownership of the Sea-Bed (S. 382–385). Berichtet über die Entscheidung des US-Supreme Court im Falle *USA v. State of California (1946)*, worin ein Eigentumsrecht der Einzelstaaten der USA am Meeresgrund an ihrer Küste innerhalb der Drei-Meilen-Zone abgelehnt und das Hoheitsrecht über diesen Streifen des Meeresgrundes der Bundesregierung zuerkannt wird.

Hall, H. Duncan: The Trusteeship System and the Case of South-West Africa (S. 385–389). Behandelt die Auseinandersetzungen zwischen den UN und Südafrika über die Unterstellung des Mandats Südwestafrika unter das Treuhandsystem der UN. Verf. hält den Standpunkt Südafrikas, auf Grund der UN-Charta nicht zum Abschluß eines Treuhandabkommens über Südwestafrika verpflichtet zu sein, für formal einwandfrei.

Hall, H. Duncan: The Belligerency of the Mandated Territories during the Second World War (S. 389–392). Behandelt die völkerrechtliche und staatsrechtliche Einbeziehung der Mandatsgebiete in den Kriegszustand der Mandatsmacht.

Martin, Andrew: Human Rights in the Paris Peace Treaties (S. 392–398). Behandelt die ersten Auseinandersetzungen zwischen den Westmächten und der Sowjetunion über die Auslegung der sog. »Menschenrechtsklausel« in den Friedensverträgen mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn und das daraus abzuleitende Interventionsrecht in die Innenpolitik dieser Staaten.

Mossop, J. C.: Hospital Ships in the Second World War (S. 398–406). Behandelt die sich aus der Praxis des zweiten Weltkriegs ergebende Revisionsbedürftigkeit des X. Haager Abkommens.

—: *The Belize Controversy between Great Britain and Guatemala (S. 406–409).*

Jones, Mervyn J.: The Corfu Channel Case: Preliminary Objection (S. 409–412). Bericht über das die Zuständigkeit bejahende Zwischenurteil des IGH vom 25. 3. 1948.

Fawcett, J. E. S.: Decisions of the English Courts during 1946–7 Involving Points of Public or Private International Law (S. 413–428). Von besonderem Interesse ist die Entscheidung des *Judicial Committee of the Privy Council* in dem Fall *Attorney-General of Ontario v. Attorney-General of Canada (1947)* über die verfassungsmäßige Berechtigung des kanadischen Parlaments, das bisher in Kanada noch bestehende Appellationsrecht an das *Privy Council* in London abzuschaffen.

Parry, Clive: Documentary Section (Second Year), Constitution of International Organizations (S. 429–492). Enthält in Fortführung der in Vol. 23, 1946 begonnenen Veröffentlichungsreihe die Satzung der ILO in ihrer Neufassung von 1946 sowie die Satzungen der WHO, IBRD und IRO mit jeweils kurzen Einführungen in Vorgeschichte und Inhalt.

— Vol. 25, 1948

Sloan, F. Blaine: The Binding Force of a "Recommendation" of the General Assembly of the United Nations (S. 1–33). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die in die Form einer »Empfehlung« gekleideten Resolutionen der Generalversammlung der UN zwar durch die UN-Charta mit keiner rechtlichen Bindung für die Mitgliedstaaten ausgestattet seien, daß sie aber auf Grund eines speziellen Übereinkommens oder gewohnheitsrechtlicher Übung eine rechtlich und auf Grund ihres moralischen Gewichts zumindest eine faktisch bindende Wirkung für die Mitgliedstaaten haben könnten; insbesondere seien sie geeignet, durch die Autorität ihrer Feststellungen, z. B. durch die Feststellung des Angreifers oder der Notwendigkeit der Revision unhaltbar gewordener Verträge, den Mitgliedstaaten eine Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen zu geben.

Fawcett, J. E. S.: Legal Aspects of State Trading (S. 34–51). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die in der anglo-amerikanischen Praxis immer noch übliche Gewährung der Immunität auch für die Fälle, in denen der ausländische Staat oder seine Organe in handeltreibender Funktion aufträten, überlebt sei. Diese Frage bedürfe einer Regelung durch ein internationales Abkommen, wie dies schon hinsichtlich der Staatshandelsschiffe durch die Brüsseler Konvention von 1926 geschehen sei, der jedoch Großbritannien auch nicht angehöre.

Schwarzenberger, Georg: International Law in Early English Practice (S. 52–90). Verf. sucht aus der englischen Praxis vom 12. bis 16. Jahrhundert die charakteristischen Züge des mittelalterlichen Völkerrechts zu analysieren, die er in dem Vorwiegen positiven Vertragsrechts, in dem geringen Einfluß naturrechtlicher Gedankengänge auf die Praxis und in dem Gegenseitigkeitsprinzip als der ausschlaggebenden Grundlage für die Einhaltung der Verträge erblickt.

Schachter, Oscar: The Development of International Law through the Legal Opinions of the United Nations Secretariat (S. 91–132). Würdigt den Beitrag, den das UN-Sekretariat durch seine Rechtsgutachten zu einzelnen Völkerrechtsfragen geleistet hat, wie z. B. zur Frage der Berechtigung des Sicherheitsrats zur Übernahme neuer, in der UN-Charta nicht vorgesehener spezieller Funktionen, zur Frage der Rechtsnachfolge Indiens und Pakistans in die Mitgliedschaftsstellung Britisch-Indiens

in den UN, zur Frage der Beteiligung von Nichtmitgliedern an der Arbeit der UN-Organen u. a.

Hambro, Edvard: Some Observations on the Compulsory Jurisdiction of the International Court of Justice (S. 133–157). Eingehende Untersuchung zum derzeitigen Umfang der Gerichtsbarkeit des IGH auf Grund des Art. 36 seines Statuts, unter besonderer Berücksichtigung der in den Unterwerfungserklärungen der einzelnen Staaten enthaltenen Vorbehalte.

Jones, J. Mervyn: British Nationality Act, 1948 (S. 158–179). Überblick über Vorgeschichte, Inhalt und Bedeutung des neuen britischen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Rahmen der Neuordnung des Staatsangehörigkeitsrechts im britischen Commonwealth.

Lyons, A. B.: Conclusiveness of the Statements of the Executive: Continental and Latin-American Practice (S. 180–210). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die kontinental-europäische im Gegensatz zur anglo-amerikanischen Praxis (vgl. a.a.O. 1946, S. 240 und 1947, S. 116) unter dem Einfluß der Gewaltenteilungslehre nicht geneigt sei, einer rechtlichen Stellungnahme der Regierung zu völkerrechtlichen Tatbeständen eine die Gerichte bindende Wirkung zuzuerkennen. Die südamerikanische folge teils der anglo-amerikanischen, teils der kontinental-europäischen Praxis.

Morgenstern, Felice: "Extra-Territorial" Asylum (S. 236–261). Untersucht die Anerkennung des Rechts der Asyl-Gewährung in den Räumen von Gesandtschaften, Konsulaten sowie auf Kriegs- und Handelsschiffen in der Völkerrechtspraxis. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß ein allgemeines Recht zur Asylgewährung, abgesehen von einer örtlichen Duldung dieses Rechts zugunsten politischer Flüchtlinge in einigen Teilen der Welt (insbesondere Südamerika), von den Staaten weder anerkannt noch wegen seiner möglichen politischen Rückwirkungen beansprucht wird. Verf. befürwortet die anglo-amerikanische Praxis, die die Inanspruchnahme eines solchen Rechts zugunsten politischer Flüchtlinge als unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates grundsätzlich ablehnt und nur ausnahmsweise bei anarchischen Zuständen aus humanitären Gründen bis zur Wiederherstellung einer geordneten Rechtspflege für zulässig hält.

Jones, R. G.: Termination of Diplomatic Immunity (S. 262–279). Behandelt die Frage der Fortdauer der Immunität diplomatischer Vertreter im Aufenthaltsstaat nach Beendigung ihrer Mission.

Best, R. S. B.: The Anglo-American Consular Convention of 1949 (S. 280–295). Übersicht über den Inhalt des britisch-amerikanischen Konsularvertrages vom 16. 2. 1949.

Lord Wright: The Killing of Hostages as a War Crime (S. 296–310). Verf. vertritt die Ansicht, daß die Geiseltötung trotz einiger gegenteiliger Stimmen nach der überwiegenden Ansicht der Völkerrechtslehre und -praxis unter allen Umständen als Kriegsverbrechen zu betrachten sei.

Waldock, C. H. M.: Disputed Sovereignty in the Falkland Islands Dependencies (S. 311–353). Rechtliche Würdigung der konkurrierenden Souveränitäts-

ansprüche Großbritanniens, der USA, Chiles und Argentiniens auf gewisse antarktische Gebiete.

La uterpacht, H.: The Universal Declaration of Human Rights (S. 354–381). Verf. weist nach, daß die UN-Deklaration der Menschenrechte vom 10.12.1948 keine Rechtspflichten für die Mitgliedstaaten der UN erzeuge und auch ihr moralischer Einfluß auf die Praxis der Staaten zweifelhaft sei. Die Deklaration könne daher nur als ein erster Schritt auf dem Wege betrachtet werden, der zu einer wirksamen internationalen Garantie der Respektierung der Menschenrechte in den einzelnen Staaten führen müsse. Der Text der Deklaration ist beigelegt.

Morgenstern, Felice: Asylum for War Criminals, Quislings, and Traitors (S. 382–386). Behandelt die zwischen den Alliierten abgeschlossenen Abkommen über die gegenseitige Auslieferung von Kriegsverbrechern, Hoch- und Landesverrättern. Verf. äußert Bedenken gegen diese Praxis, soweit sie das Asylrecht politischer Flüchtlinge berührt.

Mc Dougall, A.: The Termination of the Egyptian Mixed Courts (S. 386–390). Behandelt die durch die Beendigung der Tätigkeit der Gemischten Gerichte entstandene Rechtslage der Ausländer vor den ägyptischen Gerichten, die mangels Abschlusses von Niederlassungsabkommen mit Ägypten unsicher sei.

Sinclair, I. M.: The Danube Conference of 1948 (S. 398–404). Berichtet über Vorgeschichte und Ergebnis der Belgrader Donaukonferenz, die zu der von den Westmächten nicht anerkannten neuen Donaukonvention vom 18.8.1948 zwischen den Anliegerstaaten der unteren Donau führte.

Cohen, Maxwell: Espionage and Immunity – Some Recent Problems and Developments (S. 404–414). Behandelt anlässlich des kanadisch-sowjetischen Spionagefalles 1945/1946 unter anderem die Frage, ob aus dem Archiv einer ausländischen Botschaft entwendete Dokumente ungeachtet des völkerrechtlichen Grundsatzes der Unverletzlichkeit dieses Archivs als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren verwendet werden konnten.

Jennings, W. Ivor: The Commonwealth Conference, 1949 (S. 414–420). Behandelt die Rechtswirkungen der Entscheidung der britischen Reichskonferenz vom 21.–27.4.1949, wonach Indien als Republik unter Anerkennung des britischen Königs als Haupt des Commonwealth im Verband des Commonwealth verblieb, auf die Rechtsstellung des britischen Königs im Verhältnis zu den Dominionen und die Rechtsnatur des Commonwealth. Verf. vertritt die Ansicht, das Commonwealth sei nunmehr eine, wenn auch sehr enge Vereinigung unabhängiger Staaten; Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Commonwealth seien „international disputes“, wie die Streitfälle zwischen Indien, Pakistan und Südafrika bereits gezeigt hätten.

Evans, W. V. J.: Decisions of English Courts during 1947–8 Involving Points of Public or Private International Law (S. 421–436).

Parry, Clive: Documentary Section (Third Year), Constitutions of International Organizations (S. 437–472). Enthält in Fortführung der in Vol. 23, 1946, begonnenen Veröffentlichungsreihe die Satzung der IMCO und die 1947 in Paris

neugefaßte Satzung der UPU mit einer kurzen Einführung in Vorgeschichte und Inhalt.

— Vol. 26, 1949

Beckett, Sir Eric: Sir Cecil Hurst's Services to International Law (S. 1–5).

McNair, Sir Arnold: Aspects of State Sovereignty (S. 6–47). Abdruck einer Auswahl von Rechtsgutachten britischer Kronjuristen zu völkerrechtlichen und staatsrechtlichen, die Hoheitsrechte des Staates betreffenden Fragen aus der britischen Praxis des 18. und 19. Jahrhunderts.

Lauterpacht, H.: Restrictive Interpretation and the Principle of Effectiveness in the Interpretation of Treaties (S. 48–85). Verf. weist nach, daß das vielzitierte Auslegungsprinzip, Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen seien im Zweifel einschränkend auszulegen, in seiner Geltung überschätzt werde und in der internationalen Judikatur tatsächlich nur dann herangezogen worden sei, wenn alle anderen Auslegungsmittel versagten. Demgegenüber sei das Auslegungsprinzip, daß die Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge so auszulegen seien, wie der Zweck des Vertrages am besten erreicht werde, in der internationalen Judikatur weit häufiger angewandt worden. Beide Auslegungsprinzipien schlossen sich gegenseitig aus, wobei das letztere in der neueren Praxis den Vorrang genieße. Die Anwendung des einen oder anderen Auslegungsprinzips stände jedoch immer unter dem Vorbehalt, daß sie dem in erster Linie zu ermittelnden Parteiwillen entspreche, über den der internationale Richter nicht hinweggehen dürfe. Zweifelhaft bleibe jedoch, inwieweit dann, wenn ein klarer Parteiwille nicht ermittelt werden könne, der internationale Richter nach dem einen oder anderen Auslegungsprinzip eine autoritative Rechtsfeststellung treffen dürfe; die Entscheidung hänge letztlich von der Anschauung über die Funktion des internationalen Richters in der Völkerrechtsordnung ab.

Fawcett, J. E. S.: Treaty Relations of British Overseas Territories (S. 86–107). Behandelt die Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und sonstigen Reichsteile, soweit sie nicht Dominionstatus haben, im völkerrechtlichen Verkehr. Ihre selbständige Teilnahme als Rechtssubjekt an einem völkerrechtlichen Vertrage oder an einer internationalen Organisation sei nur möglich, wenn dies zwischen Großbritannien und den übrigen Vertragspartnern oder der Organisation vereinbart werde. Die von Großbritannien in seinen Verträgen verwendete sog. "colonial application clause", wonach der Vertrag sich nur dann auch auf seine überseeischen Besitzungen erstreckt, wenn dies nach Abschluß des Vertrages für das jeweilige Territorium zwischen Großbritannien und den Vertragspartnern besonders vereinbart wird, werde zwar von anderen Staaten kritisiert, sei jedoch eine notwendige Folge der mehr oder weniger umfangreichen inneren Autonomie dieser Territorien, die jeweils die Mitwirkung ihrer örtlichen Verwaltungen erforderten.

Parry, Clive: The Treaty-Making Power of the United Nations (S. 108–149). Verf. geht davon aus, daß aus der Anerkennung einer internationalen Organisation als Rechtsperson, wie für die UN durch das Gutachten des IGH vom 11. 4. 1949

24 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. XIV

geschehen, nicht notwendig auch ihre Fähigkeit folge, völkerrechtliche Verträge zu schließen. Verf. kommt jedoch auf Grund eingehender Untersuchung der Bestimmungen der UN-Charta und der Praxis der UN zu dem Ergebnis, daß den UN diese Fähigkeit sowohl auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen der UN-Charta (Art. 43, 75 ff., 57, 63, 105) als auch auf Grund einer gewissen "inherent treaty-making power" zuerkannt werden müsse, sofern man den Begriff des «völkerrechtlichen Vertrages» nicht nur im Sinne des klassischen Staatsvertrages, sondern in dem durch die Einbeziehung der internationalen Organisationen gebotenen weiteren Sinne verstehe.

Ball, M. Margarete: The Organization of American States and the Council of Europe (S. 150–176). In einer vergleichenden Studie beleuchtet Verf. die auf die unterschiedliche politische Situation in beiden Kontinenten zurückzuführenden strukturellen Verschiedenheiten beider Organisationen.

Jones, J. Mervyn: Claims on Behalf of Nationals who are Shareholders in Foreign Companies (S. 225–258). Behandelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Staat zugunsten seiner Staatsangehörigen, die Gesellschafter oder Obligationsinhaber einer dem Recht eines anderen Staates unterliegenden Kapitalgesellschaft sind, wegen eines der Gesellschaft durch diesen anderen Staat rechtswidrig zugefügten Schadens einen völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch geltend machen kann. Verf. ist der Ansicht, daß die bisherigen Präzedenzfälle ein solches Interventionsrecht zugunsten der Gesellschafter bestätigten, sofern alle örtlichen Rechtsbehelfe von der Gesellschaft oder den Gesellschaftern erfolglos erschöpft seien oder die Leitung der Gesellschaft in Kollusion mit dem betreffenden Staat gehandelt habe. Ein analoges Interventionsrecht zugunsten der Obligationsinhaber oder sonstigen Gläubiger sei jedoch bisher noch nicht anerkannt.

Mann, F. A.: Money in Public International Law (S. 259–293). Behandelt die völkerrechtlichen Aspekte des Währungsrechts. Die Währungspolitik sei eine innere Angelegenheit eines jeden Staates, für deren Folgen er nicht völkerrechtlich haftbar gemacht werden könne, sofern sie nicht einen Rechtsmißbrauch oder eine Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere des *Bretton Woods*-Abkommens, darstelle. Verf. geht u. a. insbesondere auf die Grenzen der Währungshoheit des Okkupanten im besetzten Gebiet, auf die Anerkennung der Beschränkungen des Devisenverkehrs durch dritte Staaten und auf die Wertsicherung zwischenstaatlicher Geldverpflichtungen ein.

Gutteridge, Joyce A. C.: The Geneva Conventions of 1949 (S. 294–326). Behandelt die darin enthaltenen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, darunter insbesondere: die Anwendbarkeit der Konventionen auf die Fälle des nichterklärten Krieges, der militärischen Besetzung oder des Bürgerkrieges, der Schutz des Kriegsgefangenenabkommens für die Mitglieder organisierter Widerstandsbewegungen und für die Streitkräfte nichtanerkannter Regierungen, Garantien gegen unangemessene disziplinar- oder gerichtliche Bestrafung von Kriegsgefangenen, die Ergänzung der Haager Landkriegsordnung durch das absolute Verbot von Geiselnahmen, Kollektivstrafen und Deportationen gegenüber der Zivilbevölkerung des

besetzten Gebiets, die Zulassung von Sanitätsflugzeugen, die Einrichtung von Sanitäts- oder Sicherheitszonen, das generelle Verbot der Repressalie sowie das Recht und die Pflicht jedes Staates, Personen, die schwerer Verstöße gegen die Konventionen beschuldigt werden, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor seine Gerichte zu bringen oder dem betreffenden anderen Staat auszuliefern.

Morgenstern, Felice: The Right of Asylum (S. 327–357). Behandelt das Asylrecht des politischen Flüchtlings. Obwohl keinem Staat das Recht bestritten werden könne, Asyl zu gewähren, bestehe völkerrechtlich keine Verpflichtung hierzu; lediglich innerstaatlich sei in den Verfassungen oder Gesetzen einiger Staaten eine Aufnahmeverpflichtung unter gewissen Voraussetzungen statuiert. Der Grundsatz, daß ein politischer Flüchtling nicht an den ihn verfolgenden Heimatstaat ausgeliefert werden dürfe, könnte vielleicht infolge allgemeiner Übung als ein Völkerrechtssatz anerkannt werden. Auf jeden Fall aber fehle es an verfahrensmäßigen Möglichkeiten, wie der politische Flüchtling seinen völkerrechtlichen Asylanspruch, wenn ein solcher bestände, gegenüber dem Aufenthaltsstaat durchsetzen könnte.

McDougall, A.: The Position of Foreigners in Egypt on the Termination of the Mixed Courts (S. 358–379).

Barton, G. P.: Foreign Armed Forces: Immunity from Supervisory Jurisdiction (S. 380–413). Behandelt die Immunität ausländischer verbündeter Streitkräfte, die sich mit Zustimmung des Staates auf seinem Gebiet aufhalten, gegenüber den Gerichten des Aufenthaltsstaates in Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und Disziplin. Nach dem Verf. kann aus den Präzedenzfällen, insbesondere der beiden letzten Weltkriege, der Völkerrechtssatz abgeleitet werden, daß die Aufnahme befreundeter Streitkräfte die stillschweigende Verpflichtung des Aufenthaltsstaates einschließe, ihren Kommandobehörden und Militärgerichten die autonome Ausübung der aus ihrem heimischen Recht fließenden Disziplinar- und Gerichtsgewalt über ihre Angehörigen in Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und Disziplin zu gestatten und insoweit eine Nachprüfung durch die Gerichte des Aufenthaltsstaats auszuschließen. Die genauen Grenzen dieser Autonomie festzulegen, sei Angelegenheit des Aufenthaltsstaates, vorausgesetzt, daß der Grundsatz der Autonomie dadurch nicht substantiell beeinträchtigt werde.

Brand, G.: The War Crimes Trials and the Laws of War (S. 414–427). Übersicht über die Weiterentwicklung des Kriegsrechts durch die Judikatur gegen Kriegsverbrecher nach dem zweiten Weltkriege.

A. B. C.: The Decision of the new Brunswick Admiralty Court in Estonian State Cargo and Passenger Steamship Line v. Proceeds of the Steamship Elise and Messrs. Laane and Balser (Intervenors) (S. 427–433). Behandelt das erstinstanzliche, inzwischen aufgehobene Urteil eines kanadischen Gerichts über die Anerkennung der Anwendung eines von der estnischen Sowjetrepublik erlassenen Nationalisierungsdokrets gegen ein in einem kanadischen Hafen liegendes estnisches Handelsschiff.

Lions, A. B.: Claims of Diplomatic Immunity: Some Special Aspects (S. 433–437). Berichtet über die im Prozeß *Price v. Griffin* (1948) vor dem britischen High Court aufgetretenen Immunitätsfragen.

Rosenne, S.: Recognition of States by the United Nations (S. 437–447). Verf. ist der Ansicht, daß auch die Organisation der UN bzw. ihre Organe ausdrücklich oder stillschweigend die völkerrechtliche Anerkennung eines Staates zum Ausdruck bringen könnten. Eine solche Entscheidung binde die Mitgliedstaaten, soweit sie sich von ihr nicht ausdrücklich distanziert hätten, wie umgekehrt die Mitgliedstaaten bei der Abstimmung in der Organisation den Staatscharakter eines von ihnen bereits diplomatisch anerkannten Staates nicht bestreiten könnten.

Jones, J. Mervyn: The Corfu Channel Case: Merits (S. 447–453). Berichtet über die im Sachurteil des IGH vom 9. 4. 1949 enthaltenen völkerrechtlichen Gesichtspunkte.

O'Connell, D. P.: The British Commonwealth and State Succession after the Second World War (S. 454–463). Berichtet über die anlässlich der letzten Umbildungen im britischen Commonwealth (Indien, Pakistan, Ceylon, Burma, Neufundland, Palästina und Transjordanien) in Fragen der Rechtsnachfolge getroffenen Regelungen.

Jennings, R. Y.: Decisions of English Courts during 1948–1949 Involving Questions of Public or Private International Law. A. Public International Law (S. 464–468).

Parry, Clive: Documentary Section (Fourth Year), Constitutions of International Organizations (S. 494–528). Enthält in Fortführung der in Vol. 23, 1946, begonnenen Veröffentlichungsreihe die Satzung der WMO, die Änderungen der Satzung der FAO und das Statut der International Law Commission mit einem Bericht des Verf. über ihre bisherige Tätigkeit. Je

Civilisation. Vol. 1, 1951

Institut international des sciences politiques et sociales appliquées aux pays de civilisations différentes («INDICI»), Bruxelles.

Langenhove, F. van: La notion de territoires dépendants (No. 1, S. 8–14).

P. K.: Débats parlementaires sur la ratification des accords passés entre la France et les Etats Associés d'Indochine, Viet-Nam, Cambodge et Laos (S. 28–44).

F. R. B.: Les étapes de la formation de l'Union Néerlandaise-Indonésienne (S. 45–60).

F. R. B. – V. G.: The New Constitution of Indonesia (S. 61–66).

F. R. B. – V. G.: Protection of primitive populations (S. 67–72). Rn

Columbia Law Review. Vol. 50, 1950

Brecht, Arnold: The Concentration Camp (S. 761–782). Verf. untersucht Rechtsgrundlagen präventiver Verhaftung in rechtsvergleichender Schau mit dem Ergebnis, daß selbst Staaten mit liberalen Verfassungen keinen verfassungsrechtlichen Schutz gegen Konzentrationslager haben und daß auch in der Deklaration der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 derartige Schutzbestimmungen fehlen.

Reese, Willis L. M.: The Status in this Country of Judgments rendered abroad (S. 783–800). Mr

La Comunità Internazionale. Vol. 5, 1950

Morelli, Gaetano: Dionisio Anzilotti (S. 539-540).

Salvatorelli, Luigi: L'affare coreano e le Nazione Unite (S. 541-545).

Borsa, Giorgio: L'India fra due mondi (S. 566-583).

Tamborra, Angelo: Progetti e idee per una confederazione danubiano-balcanica (1848-1862) (S. 593-613).

— Vol. 6, 1951

Spaak, Paul Henri: L'Europa unita (S. 3-15). Am 6. 11. 1950 bei der Società Italiana per l'Organizzazione Internazionale gehaltene Rede des belgischen Ministerpräsidenten.

Serra, Enrico: Un problema europeo: la destinazione della Ruhr (S. 39-53; 287-289).

Vischer, Charles de: Dionisio Anzilotti (S. 247-253).

Sterpellone, Alfonso: La situazione a Strasburgo (S. 290-297). Behandelt die Lage des Europarats im Rahmen der politischen Konstellation. Rn

Cuadernos de Estudios Africanos. 1946

Secretaria: Instituto de Estudios Políticos, Madrid.

Cordero Torres, José Maria: Marruecos: su unidad y sus limites (Nr. 1, S. 1-42; Nr. 2, S. 3-43; Nr. 3, S. 57-123). Historisch-politische Übersicht über Geschichte und Grenzen des marokkanischen Raums, den Verf. trotz augenblicklicher Trennung als Einheit ansieht, der die eigene politische Gestaltung auf die Dauer nicht vorenthalten werden könne.

Salvador de Vicente, Pedro: Consideraciones en torno al concepto de Colonia (Nr. 1, S. 67-100). Verf. berichtet über die drei Auffassungen von Kolonisation, als demographische, wirtschaftliche und zivilisatorische Erscheinung an Hand zahlreicher Zitate. Als spanisch-portugiesische Variante nennt Verf. den Begriff der Kolonisation als Eingliederung eines von einer Bevölkerung in primitivstem Zustand bewohnten Territoriums in das Ganze des Mutterlands.

Martín de la Escalera, Carmen: Unión Federal Francesa (Nr.1, S. 101-109).

Aguirre de Carcer, Nuño: Los tribunales mixtos y la evolución político-internacional en Egipto (N. 2, S. 93-113).

Ministerio de Asuntos Exteriores: Tanger bajo la acción protectora de España durante el conflicto mundial (Nr. 2, S. 209-224). Auszug aus einer Denkschrift.

— 1947

Castro - Rial Canosa, Juan M.: Las capitulaciones marroquíes (Nr. 3, S. 3-41).

Benumeña, Rodolfo Gil: Relaciones y nexos de la iglesia cattólica con el mundo árabe (Nr. 3, S. 145–158).

— 1948

Sampeño, José Luis: El nuevo enfoque del problema colonial (de la cuestión colonial al derecho a las materias primas) (Nr. 4, S. 9–28).

— 1949

Martín de la Escalera, Carmen: La evolución política actual del Africa septentrional francesa (Nr. 5, S. 9–36).

Cordero Torres, José Maria: Viejas y nuevas formas políticas de la colonización (Nr. 6, S. 35–58). Verf. klassifiziert jetzige und ehemalige Kolonialgebiete nach Gesichtspunkten der Souveränität und wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Cordero Torres, José Maria: La política indígena de España en sus dependencias (Nr. 7, S. 127–157). Spanische Fassung eines auf der Semaine Coloniale (19.–23. 4. 1949) in Antwerpen gehaltenen Vortrags.

Viguera Franco, E. de: Sistemas orgánico-judiciales en Marruecos (Nr. 8, S. 9–54). Verf. zeigt die historische Entwicklung der drei Rechtssysteme der Kapitulationen, des Protektorats und der einheimischen Gesetzgebung.

— 1950

Trujeda Incera, Luis: La crisis del mundo colonial (Nr. 9, S. 61–71). Die Trennung der Welt in feindliche Ideologien bleibe auf die Kolonialwelt nicht ohne Auswirkung. Verf. zeigt am Beispiel der antikolonialen kommunistischen Propaganda die zunehmenden Schwierigkeiten der westlichen Kolonialmächte.

Verplaetse, Julián: El Punto Cuatro del Presidente Truman (Nr. 9, S. 97–115). Verf. sieht in »Punkt 4« den größten Aufbauplan aller Zeiten und begrüßt seine Durchführung im Rahmen der UN. Infolge der verschiedenartigen politischen und wirtschaftlichen Auffassungen von Gebern und Empfängern bleibe jedoch die *ultima ratio* die militärische Stärke der USA.

—: *Los poderes antiguos y el punto cuatro de Truman (Nr. 10, S. 23–37).* Verf. zeigt an den Widerständen der europäischen Kolonialverwaltungen gegen das amerikanische Programm in Afrika die politische Seite dieses Kampfmittels gegen den Kommunismus. Sr

Deutsche Rechts-Zeitschrift. Jg. 5, 1950

Mosheim, B.: Die Liquidation deutschen Vermögens in Großbritannien (S. 486–487). Behandelt den "Distribution of German Enemy Property Act 1949" vom 16. 12. 1949. Hn

Deutsches Verwaltungsblatt. Jg. 65, 1950

Kern, Ernst: Die Entwicklung des Besatzungsrechts (S. 604–608; 638–640). Verf.

berichtet über das Besatzungsregime in Westdeutschland vom 21. 9. 1949 bis zum 30. 6. 1950.

Antoniolli, Walter: Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit im heutigen Österreich (S. 737–740). Hn

Europäische Zukunft. 1949

Unter Mitwirkung der Europäischen Akademie hrsg. von Karl Michael.

Laun, Rudolf: Grundfragen des Völkerrechts (S. 8–14).

—: *Aus der Arbeit der Europäischen Akademie, Bericht über die zweite Gesamttagung am 10./12. 6. 1949 in Schlüchtern (S. 38–48).*

Süsterhenn: Die naturrechtlichen Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit (S. 49–58).

Geiler, Karl: Die Entwicklung der Menschenrechte (S. 59–63). Hn

Foreign Affairs. Vol. 29, 1950

Shih, Hu: China in Stalin's Grand Strategy (S. 11–40).

Dexter, Byron: Clausewitz and Soviet Strategy (S. 41–55).

Hamilton, Thomas J.: The U.N. and Trygve Lie (S. 67–77). Behandelt die Rolle Lie's während des Ausbruches des Koreakonflikts.

Diebold jr., William: Imponderables of the Schuman Plan (S. 114–129).

Yoshida, Shigeru: Japan and the Crisis in Asia (S. 171–181).

Spender, P. C.: Partnership with Asia (S. 205–218).

Hoskins, Halford L.: Needed: A Strategy for Oil (S. 229–237).

Teal, jr., John J.: Europe's Northernmost Frontier (S. 263–273). Verf. weist auf die Bedeutung Spitzbergens für die Sicherheit Europas hin. Berichtet über die Entwicklung seit Einverleibung der Inselgruppe durch Norwegen am 14. 8. 1925.

McLachlan, Donald H.: Rearmament and European Integration (S. 276–286).

Nett, Peter: German Reparations in the Soviet Empire (S. 300–307). Mr

Die Friedens-Warte. Bd. 50, 1951

Köver, J. F.: Der Weg zum neuen Europa. Erfolge und Enttäuschungen in Straßburg (S. 193–206).

Jully, Laurent: La question du Sud-Ouest africain devant la Cour internationale de Justice (S. 207–226).

Berthoud, Paul: La quarante-quatrième session de l'Institut de Droit international. Bath, 5–12 septembre 1950 (S. 227–242).

Gutzwiller, Max: Wieder einmal: Staatsangehörigkeit und Küstengewässer. Zur Diskussion dieser Probleme an der 44. Konferenz der International Law Association in Kopenhagen (S. 243–252).

Münch, F.: Ein Menschenrecht auf die Heimat (S. 253–255).

Wehberg, Hans: Vom Jus Publicum Europaeum (S. 305–314). Besprechung des gleichnamigen Buches von Carl Schmitt.

Honigsheim, Paul: Ernest Nys. Zum 100. Geburtstag eines Historikers des Internationalismus (S. 315–322).

Heydte, Friedrich August Freiherr von der: Deutschlands Rechtslage (S. 323–336). Verf. sieht die deutsche Staatsgewalt weder 1945 durch den Zusammenbruch ihrer Träger noch 1948 durch das Außerkrafttreten des Kontrollrats in seiner Doppelrolle als Okkupationsorgan und geschäftsführende Spitze der deutschen Staatsgewalt als unterbrochen und Deutschland als unverändert einheitliches Völkerrechtssubjekt, wenn auch mit beschränkter Handlungsfähigkeit, an. Die *occupatio bellica* habe auch nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zunächst unverändert fortbestanden. Das Besatzungsstatut vom 12. 5. 1949 sei großenteils nur Abwandlung und Anwendung der LKO-Grundsätze auf die besondere Lage, unter weitestgehender Einschränkung der bis dahin in der Spitze der deutschen Staatsgewalt von den Alliierten ausgeübten Geschäftsführung. Verf. kritisiert den in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 716, angezeigten Aufsatz von Scheuner, der u. a. übersehe, daß es sich zwischen BRD und DDR um einen Gegensatz nicht von Regierungen, sondern von politischen Ordnungen handle, indem »zwei politische Normenordnungen beanspruchen, Deutschlands Verfassung zu sein«. BRD und DDR seien eigenständige Teilordnungen im gesamtdeutschen Rahmen, womit die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der BRD vereinbar sei. Die Teilordnung könne außerdem auch als Organ des Gesamtstaats und für diesen völkerrechtlich handeln. Verf. unterscheidet also die »Teilordnung« (BRD bzw. DDR) als eigenständiges Völkerrechtssubjekt von dem ebenfalls als Völkerrechtssubjekt fortbestehenden Gesamtstaat (Deutschland). Die Teilordnung könne zwar Rechte des Gesamtstaats wahren, auch dessen Pflichten anerkennen und erfüllen, nicht aber über dessen Rechte verfügen, noch neue Pflichten für ihn übernehmen. In der Erklärung der Alliierten Hohen Kommission vom 23. 10. 1950 erscheine die Bundesregierung in einem einer Personalunion ähnlichen Verhältnis als *de facto*-Organ des Gesamtstaats, das ihn völkerrechtlich vertrete.

Ferber, Walter: Der Föderalismus in Deutschland (S. 337–345).

Münch, F.: Staatsverfassungen und Friedenspolitik (S. 346–356).

Siegmond-Schultze, F.: Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der deutschen Gesetzgebung (S. 357–366).

Ridder, Helmut K. J.: Rechtsprechung. Urteile nationaler Gerichte über völkerrechtliche Fragen. Besprechung zweier Entscheidungen (S. 370–377). Behandelt die britischen Entscheidungen des Supreme Court, Chancery Division, *Löwenthal a. o. v. Attorney-General* vom 28./29. 1. 1948 und das Judicial Committee of the Privy Council *Naim Molvan v. Attorney-General for Palestine* vom 20. 4. 1948.

Hikaku-hô zasshi — Comparative Law Review. Vol. 1, 1951

Herausgegeben vom Nihon Hikaku-hô Kenkyûsho (The Japan Institute of Comparative Law) an der Chûô-Universität, Tôkyô, Januar 1951.

Die Privatuniversität in Tôkyô hat sich seit ihrer Gründung 1920 die Erforschung internationaler Beziehungen und das Studium ausländischer Rechte zur besonderen Aufgabe gemacht. Am 2. 6. 1949 wurde an dieser Universität ein Institut für Rechtsvergleichung eröffnet. In ihren dem ersten Heft vorangestellten Begrüßungsansprachen wiesen der Rektor, Professor M. K a t ô , der Direktor des Instituts, Professor N. S u g i y a m a , und der Dekan der Juristischen Fakultät und stellvertretende Direktor des Instituts, Professor K. K a t a y a m a , übereinstimmend darauf hin, daß durch die in dem neugegründeten Institut betriebenen Forschungen ein Beitrag zur Schaffung einer dauerhaften Grundlage für den Weltfrieden geleistet werden soll. Dieses Ziel wird laut Satzung des Instituts angestrebt durch Vergleichung der okzidentalen und orientalischen Rechte.

T a n a k a , Kôtarô: Sekai-hô to sekai-heiwa (Weltrecht und Weltfrieden) (S. 83-99). Verf. untersucht, wie ein künftiges Weltrecht als Grundlage eines dauerhaften Weltfriedens zu gestalten sei, verwirft die Konzeption von R e v e s (Anatomy of Peace) als utopisch und befürwortet stufenweises Vorgehen.

Y o k o t a , Kichisaburô: Futatsu no sekai to kokusai-hô (Die zwei Welten und das Völkerrecht) (S. 124-137). Die Verschiedenheit der demokratischen und kommunistischen Auffassungen von "morality" ergebe zweierlei Begriffe von Völkerrecht. Bei der Unmöglichkeit einer Angleichung bleibe nur die Nichteinmischung als Prinzip des Zusammenlebens. Die UN-Charta gehe im Ausschluß der Bundeszuständigkeit für innerstaatliche Probleme folgerichtig noch weiter als die Völkerbundsatzung und erweitere zudem den Begriff des innerstaatlichen Bereichs, aber auch die Zwangsbefugnisse bei Weltfriedenbedrohung. Kf

Información Jurídica. 1951

Ministerio de Justicia, Comisión de Legislación Extranjera, Madrid.

Barcia Trelles, Camilo: Raíces Psicológico-Políticas del Neutralismo Europeo (S. 17-41). Verf. zeigt an Reden und Veröffentlichungen amerikanischer Staatsmänner und Publizisten die schwankende Haltung der USA gegenüber der Sowjetunion, woraus sich Auffassungsverschiedenheiten in der Politik gegenüber den Atlantikpaktmächten ergeben.

M a r i ñ a s , Luis: Tailandia. La Constitución (S. 77-83).

O l l e r o , Carlos: Principios Políticos, Sociales y Económicos de la Constitución de la U.R.S.S. y de las de Europa Oriental (S. 157-168).

—: *Australia. El Sistema de Gobierno (304-314).*

M a r i ñ a s , Luis: Santo Domingo. Constitución de la República Dominicana (S. 455-464). Sr

Internationale Spectator. Jg. 4, 1950.

Hrsg.: Nederlandsch Genootschap voor Internationale Zaken.

H. C. S.: De Donau als object van volkenrechtelijke regeling (No. 2, S. 8-13). Verf.

gibt eine Übersicht der bisherigen Versuche einer Donauschiffahrtsregelung und bezeichnet die Belgrader Konferenz von 1948 als Ende einer Illusion.

L. G. M. J.: Federalisme en Unitarisme in Indonesië (No. 4, S. 6–10).

M. M.: Het Duitse vluchtelingenvraagstuk, zijn betekenis voor Europa (No. 7, S. 1–6; No. 8, S. 13–15).

T a m m e s, A. J. P.: De Internationale Betrekkingen als Universitair Studievak (No. 8, S. 9–13).

V l e k k e, B. H. M.: Politiek en Historie in Amerika: De Conferentie van Yalta (No. 8, S. 1–24).

L. G. M. J.: Japan en de Amerikaanse besettingspolitiek (No. 12, S. 1–4; Nr. 13, S. 1–4; No. 14, S. 5–8).

H. C h r. S.: Het plan Schuman-Monnet (No. 12, S. 9–13; No. 14, S. 9–12).

M. M.: Van Venezia Giulia tot Vrijstaat Triëst (No. 15, S. 4–8).

L. G. M. J.: De Chinese bezetting van Noord-Indo-China (No. 16, S. 1–2).

R u y g e r, Geert: Moeilijkheden rond Straatsburg (No. 19, S. 1–5).

B.: Nederlands Nieuw-Guinea en de Wereld (No. 20, S. 7–11).

L. G. M. J.: Regionalisme in O. en Z.O.-Azië (No. 21, S. 6–10). Dazu Stellungnahme in No. 22, S. 10–11.

K ü n g, Emil: Die Europäische Zahlungsunion (No. 22, S. 1–6).

B e n d e r, F.: Internationale betrekkingen op cultureel gebied (No. 23, S. 3–6).

L. G. M. J.: Korea (No. 23, S. 6–10).

S c h e p e r s, J. D.: De herbewapening van Duitsland (No. 25, S. 1–2).

M. M.: Duitsland in het Centrum (No. 25, S. 3–6).

Rn

The Jewish Yearbook of International Law. 1948

*F e i n b e r g, Nathan: The Recognition of the Jewish People in International Law (S. 1–26). Zeigt den grundlegenden Wandel in der Stellung der Juden, denen erst das Ende des ersten Weltkrieges die Anerkennung als Angehörige eines Volkes gebracht habe, während bis dahin die Judenfrage im allgemeinen lediglich unter dem Aspekt der Emanzipation des einzelnen Juden betrachtet worden sei. Die Anerkennung der Juden als Volk in der Balfour-Deklaration und Mandatsurkunde für Palästina bedeute die *de jure*-Anerkennung des jüdischen Volkes als "State-forming-entity".*

F r a n k e n s t e i n, Ernst: The Meaning of the Term "National Home for the Jewish People" (S. 27–41). Verf. interpretiert, unter eingehender Erörterung der Vorgeschichte der Balfour-Deklaration, den Ausdruck "National Home" in der Mandatsurkunde für Palästina als Ermächtigung zur Umwandlung Palästinas in einen jüdischen Staat.

S t o y a n o v s k y, J.: Law and Policy under the Palestine Mandate (S. 42–86). Auseinandersetzung mit der britischen Mandatspolitik betreffend Einwanderung und Landkäufe.

Akzin, Benjamin: The United Nations and Palestine (S. 87–114). Herausstellung der wesentlichen Gesichtspunkte bei Behandlung der Palästinafrage durch die UN bis Sommer 1948. Verf. nennt den Staat Israel den ersten unabhängigen Staat in der Geschichte, dessen Schaffung nicht nur in seinen eigenen Anstrengungen und den Wünschen einer Machtgruppe begründet sei, sondern sich auf eine "pronouncement of organized mankind" stütze.

Robinson, Jakob: From Protection of Minorities to Promotion of Human Rights (S. 115–151). Verf. wirft nach einem Überblick über die bisherige Minderheitenbehandlung die Frage nach der Fortgeltung der nach dem ersten Weltkrieg zum Schutz der Minderheiten getroffenen Bestimmungen auf. Die Minderheitenverträge mit Polen, Jugoslawien, der Tschechoslowakei, Rumänien und Griechenland ebenso wie die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Lausanne seien noch in Geltung, nicht dagegen die vor dem Völkerbund abgegebenen Minderheiten-erklärungen Litauens, Lettlands, Estlands, Albaniens und des Irak und auch nicht die einschlägigen Bestimmungen der Pariser Vorortverträge mit Ungarn, Österreich und Bulgarien. Im Rahmen der UN sei an die Stelle des Minderheitenschutzes der universelle Schutz der Menschenrechte getreten.

Bentwich, Norman: The International Refugee Organization of the United Nations (S. 152–163). Verweist auf die Schwierigkeit, die der Konflikt der Ideologien für eine Lösung der Flüchtlingsfrage bedeute.

Lauterpacht, H.: The Nationality of Denationalized Persons (S. 164–185).

Robinson, Nehemia: Reparations and Restitution in International Law as Affecting Jews (S. 186–205).

Goldstein, Anatole: Crimes Against Humanity – Some Jewish Aspects (S. 206–225).

Kelsen, Hans: Collective and Individual Responsibility for Acts of State in International Law (S. 226–239). Verweist auf die "true exceptions" der Regel, wonach keine individuelle Verantwortlichkeit für "acts of State" bestehe. Nach allgemeinem Völkerrecht gehörten dazu nicht Kriegsverbrechen, die den Tatbestand der Spionage oder des "war treason" erfüllten, noch Verletzungen des Verbots, zum Kriege zu schreiten. Es sei zwar mit den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts vereinbar, vertragliche Regeln mit rückwirkender Kraft aufzustellen und eine individuelle Verantwortlichkeit für "acts of State" zu stipulieren; die Art, wie das Londoner Abkommen über die Bestrafung der Kriegsverbrecher dies getan habe, sei jedoch fragwürdig. Ws

Journal of Central European Affairs. Vol. 10, 1950

Dziewanowski, M. K.: Pilsudski's Federal Policy, 1919–1921 (S. 113–128).

Huston, James A.: The Allied Blockade of Germany 1918–1919 (S. 145–166). Verf. untersucht Vorgeschichte des Art. 26 des Waffenstillstandsabkommens vom 11. 11. 1918, wonach die Blockade für fortdauernd erklärt wurde, sowie die Auswirkungen dieser Bestimmung in den folgenden Monaten.

Somogyi, Joseph de: The Danube and the Suez Canal (S. 167–173). Mr

Journal of Comparative Legislation and International Law. Vol. 27, 1945

Bailey, R. F.: Double Taxation in Regard to Death Duties (S. 46–51). Schildert die Bemühungen des Völkerbundes um die Bereinigung der Streitfrage und gibt den Inhalt der wichtigsten Bestimmungen des am 16. 4. 1945 in Washington unterzeichneten "Treaty respecting double taxation and taxes on estates of deceased persons" zwischen Großbritannien und USA wieder.

McNair, Arnold D.: The Requisitioning of Merchant Ships (S. 68–78). Abdruck eines am 2. 6. 1945 vor der Grotius Society in London gehaltenen, unter dem Titel "Problems connected with the Position of the Merchant Vessel in Private International Law, with Particular Reference to the Power of Requisition" in den Transactions of the Grotius Society for the year 1945, Vol. 31, S. 30 ff., veröffentlichten Vortrags, in dem u. a. die Frage des Wirkungsbereichs von Staatshoheitsakten behandelt wird.

Keen, F. N.: International Legislation (S. 78–87). Verf. sieht die Verfassung der UN wegen Fehlens einer gesetzgebenden Körperschaft, in der die Staaten entsprechend ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Entwicklungsstufe vertreten wären und deren Entscheidungen im Wege einfacher Mehrheitsbeschlüsse gefällt würden, als unvollkommen an. Die teilweise Übertragung der einzelstaatlichen Souveränitäten auf eine derartige mit legislativen Aufgaben internationalen Charakters betraute parlamentarische Einrichtung könne eine zufriedenstellende Arbeit der Weltorganisation gewährleisten, da hierdurch die Unterdrückung etwaiger von einzelnen Regierungen hervorgerufener Konflikte ermöglicht werde.

Willis, John: Notes on Canadian Constitutional Law (S. 92–98). Erörtert u. a. den Umfang der Finanzhoheit der kanadischen Provinzen, die Wirkung des Kriegsendes auf den zeitlichen Geltungsbereich von Kriegskontrollmaßnahmen und das Ausmaß der Strafgerichtsbarkeit kanadischer Rechtspflegeorgane gegenüber in Kanada stationierten US-amerikanischen Soldaten.

— **Vol. 28, 1946**

Payne, Benjamin R.: French Legislation in Exile (S. 44–53). Behandelt Entstehung, auswärtige Beziehungen, Struktur, Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit der Exilregierung de Gaulle während des zweiten Weltkrieges.

Pollard, Robert S. W.: Conscientious Objectors in Great Britain and the Dominions (S. 72–82).

Sharma, S. D.: Applicability of the Doctrine of Extra-Territoriality to Legislation by the Indian Legislature (S. 91–95). Darstellung der Rechtslage vor der Verselbständigung Indiens.

Willis, John: Notes on Imperial Constitutional Law (S. 117–122). Behandelt u. a. die Frage, welches Gericht für Verfassungsstreitigkeiten zwischen kanadischen Provinzen und der Regierung des Gesamtdominiums zuständig sei.

— Vol. 29, 1947

Visscher, Paul de: Enemy Legislation and Judgments in Liberated Countries (S. 46–53).

Jansma, K.: The Dutch Government's Treatment of the Decrees made by the German Authorities during the Occupation of the Netherlands (S. 53–55).

— Vol. 30, 1948

Maug, E.: Enemy Legislation and Judgments in Burma (S. 11–17).

Perkins, E. Arthur: Enemy Legislation and Judgments in the Liberated Countries: The Philippines (S. 17–27).

Zepos, Pan J.: Enemy Legislation and Judgments in Liberated Greece (S. 27–32).

Delau me, Georges-René: Enemy Legislation and Judgments in France (S. 32–40).

Wade, E. C. S.: British Nationality Act, 1948 (S. 67–75). Vorgeschichte und inhaltliche Wiedergabe der wichtigsten Bestimmungen des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Wheare, K. C.: Recent Constitutional Developments in the British Commonwealth (S. 75–84). Darstellung der infolge des Erwerbs des Dominionstatuts durch Indien, Pakistan und Ceylon eingetretenen Änderungen in der Verfassung des britischen Weltreichs.

— Vol. 31, 1949

Satz, Margot: Enemy Legislation and Judgments in Denmark (S. 1–3).

Stabell, Peter P.: Enemy Legislation and Judgments in Norway (S. 3–8).

Aubin, C. W. Duret: Enemy Legislation and Judgments in Jersey (S. 8–11).

Wyl er, Marcus: The Development of the Brazilian Constitution (1891–1946) (S. 53–60).

Pulla, A. G. P.: A Constitution in the Making (S. 74–77). Behandelt den Entwurf der indischen Verfassung.

— Vol. 32, 1950

Robinson, K. E.: The Public Law of Overseas France since the War (S. 37–57).

Cowen, Z.: Appeals to the Privy Council (S. 73–74). Besprechung der von Kanada, Südafrika und Pakistan 1949 bzw. 1950 erlassenen Gesetze, die die Berufung an das Judicial Committee of the Privy Council ausschließen.

Leder man, W. R.: Notes on Recent Canadian Constitutional Developments (S. 74–77). Behandelt die Rechtslage, die durch Ausschluß des Privy Council als oberster Rechtsmittelinstanz für alle vor kanadischen Gerichten anhängig gemachten Verfahren geschaffen wurde.

Cowen, Z.: Commonwealth of Australia (S. 77–80). Behandelt u. a. die Frage der verfassungsrechtlichen Haltbarkeit des Entwurfs einer "Communist Party Dis-solution Bill".

Kahn, Ellison: Notes on South African Constitutional Law (S. 80–89). Erörtert an Hand neuerer Entscheidungen südafrikanischer Gerichte u. a. das Problem der Amtspflichtverletzung, die durch den Ausschluß des Privy Council als oberster Rechtsmittelinstanz eingetretene Änderung des Verfahrensrechts, die Rechte der gesetzgebenden Körperschaften in den Provinzen der Südafrikanischen Union und die Verfassungsmäßigkeit des "Suppression of Communism Act, 1950".

Cowen, Z.: British West Indies (S. 89–91). Wiedergabe der auf bundesstaatsähnliche Zusammenfassung der dortigen britischen Besitzungen abzielenden Vorschläge des "British Caribbean Standing Closer Association Committee". Hn

Journal du Droit International. Année 77, 1950

Michel, Jean: Les Conventions fiscales franco-américaines des 25 juillet 1939 et 18 octobre 1946 (S. 422–527; wird fortgesetzt).

Devèze, Albert: L'annexion des territoires. Ses effets juridiques en droit international public et privé (S. 788–797). Verf. bespricht drei Entscheidungen belgischer Gerichte, die sich mit den Wirksamkeitsvoraussetzungen von Annexionen beschäftigen. Die Entscheidungen sprechen die Nichtigkeit der im Kriege durch Deutschland erfolgten Annexion belgischen Staatsgebietes aus. Es wird aber anerkannt, daß dennoch gewisse Staatsakte (z. B. Eheschließung) durch die Organe der fremden Macht bei völkerrechtswidriger Annexion wirksam sind. (Wortlaut der Entscheidungen a. a. O. S. 855–887.)

Martin, Marcel: La Responsabilité de la Puissance Publique d'Occupation en ce qui concerne les dommages causés en zone française d'occupation (S. 798–849). Verf. behandelt das Problem des Ersatzes von Besetzungsschäden im Bereich der französischen Zone nach materiellem und formellem Recht und kritisiert das geltende System.

Trigueros, Eduardo: La nouvelle loi mexicaine sur la nationalité (S. 850–853). Durch Gesetz vom 28. 12. 1949 wurde das mexikanische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1934 geändert. Die Änderungen werden kurz dargestellt. Bh

The Juridical Review. Vol. 60, 1948

Fitz Gerald, Richard C.: Admiralty and Prize Jurisdiction in the British Commonwealth of Nations (S. 106–122). Übersicht über Rechtsgrundlagen und Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des britischen Court of Admiralty und der entsprechenden Gerichte im britischen Commonwealth in See- und Prisenrechtsfragen seit dem 14. Jahrhundert bis Ende 1947.

— Vol. 61, 1949

Brierly, J. L.: The Sovereign State Today (S. 3–15). Der Ausnutzung einmal gewonnener Machtpositionen ständen erfahrungsgemäß im internationalen Bereich weit weniger psychologische Hemmungen entgegen als im innerstaatlichen Leben; denn die Herrschaft der Souveränitätsideologie über die Beziehungen der Staaten

gründe sich ebenso auf das Fehlen echten Gemeinschaftsgefühls wie auf widerstreitende Interessen der Einzelstaaten. Regionale Paktsysteme, wie Atlantikpakt und die Westunion, oder historisch verbundene Staatengruppen wie das britische Commonwealth seien Beispiele für die Überwindung des Staatsindividualismus, an denen sich die ersten Stufen der Entwicklung zu einer die Souveränität des Einzelstaates einschränkenden Staatenföderation exemplifizieren ließen.

Bentwich, Norman: Israeli Draft Constitution (S. 63–70). Kurze Darstellung des damaligen Verfassungsentwurfs für den Staat Israel.

— Vol. 62, 1950

Schicke, F. B.: The North Atlantic Treaty and the Problem of Peace (S. 26–70). Im Gegensatz zum State Department sieht Verf. im Atlantikpakt kein Verteidigungsbündnis im Sinne des Art. 51 UN-Charter, sondern ein regionales Sicherheitssystem, das den Art. 52 ff. der UN-Charter widerspreche: er schließe die nach Art. 54 gebotene Benachrichtigung des Sicherheitsrates von allen (auch geplanten) Defensivmaßnahmen aus, sehe Waffengewalt ohne Zustimmung des Sicherheitsrates vor und erschwere durch Verhärtung des Ost-West-Gegensatzes die in Art. 52 I in Verbindung mit Art. 1 und 2 der UN-Charter geforderte Zusammenarbeit aller Staaten. Art. 51 gestatte spontane, unvorbereitete Hilfsaktionen von begrenzter Dauer – Bedingungen, denen das Vorhaben der Atlantikpaktstaaten offenbar nicht genüge, und beschränke die Aktualisierung des »Rechts auf Selbstverteidigung« auf Fälle, in denen ein Angriff bereits begonnen habe und die Unterstützung des Angegriffenen als Nothilfe erscheine. Art. 107 UN-Charter ergebe das Recht jedes UN-Mitgliedes, gegen einen früheren Feindstaat in einer ihm geeignet erscheinenden Weise, notfalls mit Waffengewalt, zu intervenieren, wobei Art. 107 als Sonderregel der Bestimmung des Art. 51 vorgehe mit der Folge, daß bei einem Angriff etwa der Sowjetunion gegen Italien die Unterstützung des angegriffenen Staates als Verstoß gegen Art. 107 unzulässig sei. Dieses Verbot gelte auch für die Mitunterzeichner des Atlantikpaktes, die zugleich Mitglieder der Vereinten Nationen seien, da die Verpflichtungen aus der Charter allen anderen voringen (Art. 103). So wenig die im Rahmen des Völkerbunds geschaffenen multilateralen Defensivpakete zur Stabilität des Völkerbundsystems beigetragen hätten, so wenig könne der Friede und damit die Vereinten Nationen durch Militärrallianzen gesichert werden. Wenn die Praktizierung der "peace through war"-Theorie die einzige Antwort auf die durch Ausnutzung des Vetorechts offenbar gewordene Problematik der UN-Organisation sei, so solle man eher die strukturelle Unhaltbarkeit des Systems zugeben und auf seine Beibehaltung verzichten.

Rankin, Andrew: The U.N. Declaration of Death of Missing Persons (S. 195–214). Entstehungsgeschichte und kommentierter Text des Todeserklärungsabkommens vom 6. 4. 1950, das von der ersten unmittelbar von der Generalversammlung der UN einberufenen Konferenz abgeschlossen wurde.

Maurice, Spencer G.: Requisitioning under Defence Regulation 51 (S. 328–344). Zusammenstellung der britischen Rechtsprechung. Hn

Juristenzeitung, 1951

Hachenburg, Max: Das Abkommen von Washington und seine Auswirkung auf die davon Betroffenen (S. 1–6). Behandelt das Abkommen der Alliierten mit der Schweiz vom 25. 5. 1946. Die Ablehnung der Rückgabe deutschen Eigentums durch den Claim Act 1948 des US-Kongresses bilde kein neues Recht, sondern sei ein Rückfall in alte Barbarensitte.

Schlochauer, Hans-Jürgen: Der übernationale Charakter der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (S. 289–290). Verf. sieht in der Montan-Union einen »partiellen Wirtschaftsstaat« bundesstaatsähnlichen Charakters. Die neue Organisation sei weder eine internationale Verwaltungsgemeinschaft noch ein Zusammenschluß gleichberechtigter Staaten auf völkerrechtlicher Grundlage, sondern ein unabhängiges, auf eigener Rechtsordnung beruhendes Gebilde. Demnach sei das Recht der Gemeinschaft kein partikuläres Völkerrecht; an Stelle der auf den Gebieten von Kohle und Stahl bisher bestehenden innerstaatlichen Rechtsnormen der Gliedstaaten gelte im Raum der Gemeinschaft ein – allerdings gegenständlich begrenztes – einheitliches Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht.

Jahn, Eberhard: Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (S. 326–329). Behandelt die am 28. 4. 1951 in Kraft getretene Neuregelung der Rechtsstellung von der IRO betreuter Ausländer im Bundesgebiet.

Mezger, E.: Schutz der Genfer Konvention für deutsche Kriegsgefangene unter Anklage wegen Kriegsverbrechens in Frankreich (S. 332–333). Besprechung der Plenarentscheidung der Cour de Cassation vom 26. 7. 1950, die die Anwendbarkeit der Abkommen vom 12. 8. 1949 auf deutsche Kriegsgefangene in französischem Gewahrsam bejahte. Hn

Juristische Blätter Jg. 72, 1950

Magerstein, Willy: Zum Problem der extraterritorialen [sic!] Wirkung von Konfiskationsgesetzen mit besonderer Berücksichtigung gewerblicher Schutzrechte konfiszierter oder »nationalisierter« Unternehmungen im Auslande (S. 349–356). Durch Art. 1 Abs. 1 Ziff. 3 der UN-Satzung seien zahlreiche bisher zulässige Eingriffe in das Eigentum unzulässig geworden. Sofern sie als Verletzung der Menschenrechte zu werten seien, seien sie auch dann ohne extraterritoriale Wirkung, wenn die Betroffenen Staatsbürger des verfügenden Staates sind und die Eingriffe sich auf Sachen innerhalb des eigenen Staatsgebiets beziehen.

Abel, Paul: Die Rechtsprechung der englischen Gerichte im Gebiete des Internationalen Rechtes (S. 368–373). Enthält auch Rechtsprechung über Immunität fremder Staaten, Anerkennung fremder Regierungen und Gesetzeskraft von Staatsverträgen.

Valters, Nikolaus: Das neue Staatsrecht in China (S. 407–410; 430–432). Behandelt das in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 837–843, übersetzte »Organisationsgesetz über die Volksregierung der Volksrepublik China« vom 27. 9. 1949, dem – obwohl nicht als Verfassung und ausdrücklich als provisorisch bezeichnet – der Charakter einer Verfassung zukomme.

Magerstein, Willy: Nochmals zum Problem der extrritorialen Wirkung von Konfiskations- und Expropriationsgesetzen mit besonderer Berücksichtigung gewerblicher Schutzrechte konfiszierter oder »nationalisierter« Unternehmungen im Auslande (S. 454–456). Zustimmende Besprechung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 10. 5. 1950, über die Wirkung eines tschechoslowakischen Konfiskationserkenntnisses auf Markenrechte. Danach ist es eine Frage des österreichischen Rechts und nicht des Völkerrechts, ob eine im Inland für ein ausländisches Unternehmen eingetragene Marke mit dem Markenrecht des Heimatstaates zu identifizieren ist. Ws

Juristische Rundschau. 1950

Wengler, Wilhelm: Die Rechtslage der Eisenbahnen und Wasserstraßen in Berlin (S. 641–646; 676–682).

Czapski, Georg: Das neue Gesetz über die Organisation des niederländischen Wirtschaftslebens auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (S. 711–713).

— 1951

Wengler, Wilhelm: Erbrecht von deutschen Staatsangehörigen in den Vereinigten Staaten von Amerika (S. 1–4). Erörtert im Anschluß an die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts der USA *Clark v. Allen* (331 U.S. 503, gekürzte Übersetzung in Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 74, 254) u. a. die Frage der Weitergeltung des Art. IV des deutsch-amerikanischen Freundschaftsvertrages vom 8. 12. 1923.

Sauer: Nochmals »Nürnberger Lehren«. Eine Entgegnung (S. 79–80). Im Gegensatz zu Behling (a. a. O. 1949, S. 502 ff.) führt Verf. aus, der Strafanspruch der Staatengemeinschaft gegen ein Völkerrechtsregeln verletzendes Individuum sei »seit Jahrhunderten« dem Grundsatz nach anerkannt.

Kraske, Erich: Interamerikanisches partikuläres Völkerrecht (S. 98–100). Überblick über die Entwicklung 1938–1948.

Stadtmüller, Georg: Die Anfänge der neuzeitlichen Natur- und Völkerrechtswissenschaft (S. 100–102). Behandelt die spanische Kolonialethik des 16. und 17. Jahrhunderts.

Hamburger, Adolf: Über den gegenwärtigen Stand der Behandlung feindlichen Vermögens in den Vereinigten Staaten (S. 267–268). Schildert die Rechtslage nach Erlaß des "War Claim Act" vom 3. 6. 1948. Hn

Jus Gentium. Nordisk Tidsskrift for Folkeret og international Privatret. Vol. 2, 1951

Rygh, Evald: Om rettigheter til sjøbunden og dens undergrunn (Über Rechte am Meeresboden und dessen Untergrund) (S. 135–140). Nach geltendem Völkerrecht erstreckte sich die Freiheit der Meere auch auf Meeresboden und Untergrund außerhalb der Territorialgewässer. Staatliche Okkupation daran sei nicht möglich, wohl aber privatrechtliche. Wirtschaftliche Ausbeutung des *continental shelf* sei auch ohne

Erwerb von Staatshoheitsrechten möglich. Ausdehnung auf Territorialgewässer wäre vorzuziehen, für Verteidigungs- und wirtschaftliche Zwecke.

Zytphe n- A d e l e r, Henrik: Legal and Political Protection of Refugees (S. 141–164). Verf., von 1948 bis Mitte 1950 *legal adviser* des Department of Protection, Mandate and Reparations der IRO in Genf, umschreibt nach einem Rückblick auf Entstehung und Entwicklung der IRO den nach Abkommen und landesrechtlichen Regelungen (in Westdeutschland vor dem Gesetz vom 25. 4. 1951 über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet) bestehenden Status der *refugees* und *displaced persons* und berichtet über ihren rechtlichen und politischen Schutz durch die IRO.

H a m m e r s h a i m b, V. U.: Konsulers retsstilling belyst på grundlag af de senest afsluttede konsularkonventioner (Die Rechtsstellung der Konsuln, betrachtet auf der Grundlage der neuesten Konsular-Abkommen) (S. 165–170). Behandelt die als Modellverträge ausgearbeiteten Konsularabkommen der USA mit Großbritannien, unterzeichnet am 16. 2. 1949, und mit Costa Rica; letzteres ist in Kraft seit 19. 3. 1950; diese sehr detaillierten Verträge seien formell nur für die Vertragsstaaten bindend, würden kraft Meistbegünstigungsklausel und *de facto* aber möglicherweise auch für die Rechtsverhältnisse der Kontrahenten mit dritten Staaten Bedeutung erhalten.

S e r u p, Axel: The Second Session of the International Law Commission of the United Nations (S. 171–180). Bericht über die Arbeiten in Genf vom 5.6.–29.7.1950.

S ø r e n s e n, Max: Danmarks søterritorium (Dänemarks Meeresgebiet) (S. 181–199). Geschichtlicher Überblick über friedens- und kriegsrechtliche Stellung der dänischen Territorialgewässer in bezug auf Fischerei, Sicherung der Schifffahrt, Quarantäne-Gesetzgebung, Zollpolizei, Neutralität. Die Probleme der Durchfahrt von Handels- und Kriegsschiffen seien seit Aufgabe der dänischen Neutralitätspolitik zurückgetreten. Dänemark habe, falls es angegriffen werde oder an einer kollektiven Verteidigung nach Art. 51 UN-Charter teilnehme, volle Handlungsfreiheit, den Belt für feindliche Kriegsschiffe zu sperren.

S i m s o n, Gerhard: Genocide-Konvention und nordische Staaten (S. 200–217). Verf. behandelt die Erscheinungs- und Deliktsformen des Genocide, das Zustandekommen und die Bedeutung des Abkommens vom 9. 12. 1948, besonders für die Souveränität der Vertragsstaaten, Spezialfragen wie die Abgrenzung des geschützten Personenkreises und des Deliktstatbestandes, und das Verhältnis des Abkommens zum Recht der nordischen Staaten.

R o s s, Alf: Eine österreichische Völkerrechtslehre (S. 218–226). Besprechung der Neuauflage von *V e r d r o s s' Völkerrecht* (vgl. oben S. 354). Rn

Jus Gentium. Rivista di diritto internazionale privato. Vol. 2, 1950

Direttore responsabile: Giovanni S c a r a n g e l l a, Roma.

S c a r a n g e l l a, Giovanni: Umanesimo internazionale (S. 1–11).

R o s s, Alf: La Carta delle Nazioni Unite è un trattato o una costituzione? (S. 97

-108). Italienische Fassung des in *Jus Gentium*, *Nordisk Tidsskrift for folkeret og international privatret*, Vol. 1, 1949, S. 238-246, in englischer Sprache veröffentlichten, in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 230, angezeigten Aufsatzes. Rn

Justiz und Verwaltung. 1950

Dernedde: *Die Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten. Zum Gesetz Nr. 13 der Hohen Alliierten Kommission* (S. 27-31).

Mittelbach, Hans: *Strafrechtlicher Schutz der Besatzungsinteressen (Bemerkungen zum Gesetz Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission)* (S. 52-55). Hn

Kyklos. Internationale Zeitschrift für Sozialwissenschaften. Jg. 4, 1950

Beckerath, Herbert von: *Gesellschaftliche Voraussetzungen des Marshallplanes* (S. 97-122). Bh

Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken. Jg. 1, 1947

Herausgegeben von *Joachim Moras* und *Hans Paeschke*.

Kempski, Jürgen von: *Krieg als Straftat* (S. 28-40).

ders.: *Deutschland als Völkerrechtsproblem* (S. 188-199).

Curtis, Lionel: *Vereintes Europa* (S. 641-649).

Schmid, Karl: *Europäische Union* (S. 649-654).

Geiler, Karl: *Union der Demokraten* (S. 655-661).

— Jg. 3, 1949

Grewe, Wilhelm: *Über Verfassungswesen in unserer Zeit* (S. 430-446).

ders.: *Die Macht der Ruhrbehörde* (S. 1002-1021).

Weber, Alfred: *Zum Gedanken der Neutralisierung Deutschlands* (S. 1160-1164).

— Jg. 5, 1951

Stössinger, Felix: *Der Schuman-Plan. Ursprünge - Widerstände - Konsequenzen* (S. 409-428). Rn

Monatsschrift für Deutsches Recht. Jg. 4, 1950

Brand, Ernst: *Wirkungslosigkeit der von der Tschechoslowakischen Republik über Privatvermögen eines deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz angeforderten Nationalversammlung* (S. 86-88). Bemerkungen zu einem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 28. 10. 1948.

Michaeli, Wilhelm: *Die Rechtsgrundlagen der Beschlagnahme deutschen Vermögens in Schweden* (S. 88-89). Entgegnung auf den in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 231, angezeigten Aufsatz von *Stödtér*. Dazu:

Wünsche, Julius: *Beschlagnahme deutschen Vermögens in Schweden rechtmäßig?*

(S. 601–602). Verf. verneint die Frage u. a. unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung. Dazu Erwiderung von *Michaeli*, a.a.O., S. 602–603.

Czapski, Georg: *Die Einwirkung der niederländischen Konfiskationsgesetzgebung auf Filialen, Tochtergesellschaften und Beteiligungen deutscher Firmen in den Niederlanden* (S. 279–280).

Kern, Ernst: *Bundestag und Bundesregierung* (S. 655–657). Verf. meint, die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften sei ein für die völkerrechtliche Verpflichtungswirkung eines Staatsvertrags unerhebliches innerstaatliches Erfordernis. Vgl. dazu das in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 484 besprochene Buch von *Paul de Visscher*.

— Jg. 5, 1951

Wilmanns, Werner: *Verwendungsmöglichkeiten für gesperrtes inländisches Ausländervermögen. Stand: 1. 12. 1950* (S. 8–12).

Lau, Kurt von: *Das neue Flaggenrechtsgesetz* (S. 206–208). Behandelt das Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe vom 9. 2. 1951. Eine Aufhebung oder Einschränkung des Kontrollratsgesetzes Nr. 39 sei nicht notwendig, da die von diesem Gesetz vorausgesetzte Kontrolle alliierter Behörden über deutsche und ehemals deutsche Schiffe gemäß Gesetz Nr. 42 der Alliierten Hohen Kommission vom 14. 12. 1950 nur noch insoweit bestehe, als deutsche Schiffe in sowjetisch kontrollierte Gewässer führen. Hn

Nederlands Juristenblad. Jg. 25, 1950

Polak, M.V.: *Grondwet, Hoogerechtshof en Anti-Communistenwetgeving in Amerika* (S. 817–326).

Wijmen W. J. J. van: *Onteigening en schadeloosstelling* (S. 841–845).

Mijnlieff, F. R.: *Politie als staatsrechtelijk vraagstuk* (S. 853–859; 873–880).

Röling, B. V. A.: *De levende constitutie der Verenigde Naties: Beschouwingen over de resolutie "United Action for Peace"* (S. 921–937).

Böhtlingk, F. R.: *Opmerkingen over het zelfbeschikkingsrecht volgens de Overgangsovereenkomst* (S. 938–941).

— Jg. 26, 1951

Bodenhause, G. H. C.: *Universele Conventie betreffende auteursrecht* (S. 62–64).

Duynstee, Frans J. F. M.: *Confiscatie van vermogens van Duitsers* (S. 97–103). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Konfiskation deutschen Vermögens, so wie sie gegenwärtig einseitig durch den holländischen Staat geschehe, auf einer totalitären Staatsauffassung beruhe: auf der uneingeschränkten Nationalisierung subjektiver Rechte; es werde damit, auf kleingeistige Weise, eine Machtposition ausgebeutet. »Dieses Unrecht kann wohl eines Tages bittere Früchte tragen.«

Boasson, J. J.: *De nieuwste Amerikaanse anti-communisme wetgeving* (S. 124–128). Rn

Neue Juristische Wochenschrift. Jg. 3, 1950

Stackelberg, Curt F., Frhr. von: Die persönlichen Rechtsbeziehungen der displaced persons (S. 808–810).

Hoffmann, Werner: Zur Staatsangehörigkeit der ehemaligen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit (S. 815–816).

— Jg. 4, 1951

Wengler, Wilhelm: Prinzipienfragen des interzonalen Rechts in Deutschland (S. 49–53). Der Grundsatz der Parität der Rechtsordnungen gelte nicht gegenüber nicht anerkannten Staaten.

Veith, Werner: Die deutschen Auslandsschulden nach der Regelung des Pariser Reparationsabkommens (S. 63–64).

Rosden: Die Behandlung deutscher Vermögen in Amerika (S. 129–132).

Schumacher, Hermann: Die Auswirkungen der Herabsetzung des Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalters in der russischen Zone auf Westdeutschland (S. 169–173). Die Geltung der IPR-Grundsätze könne nicht, wie *Wengler* (a. a. O. S. 51 ff.) will, von der völkerrechtlichen Anerkennung eines Staates abhängig gemacht werden.

Ophüls, C. F.: Juristische Grundgedanken des Schumanplans (S. 289–292). Verf., Mitglied der deutschen Delegation, betrachtet das Vertragswerk als Ausgangspunkt eines »partiellen« europäischen Bundesstaates. Die Herkunft des »supranationalen« Gebildes aus internationalen Abmachungen werde in gewissem Umfang die weitere Entwicklung der Gemeinschaft prägen, da bei aller Selbständigkeit der supranationalen Gestaltung keine Verschmelzung, sondern nur eine Teilung der einzelstaatlichen Souveränität stattfinde.

Lewald, Walter: Deutschlands Rechtslage (S. 343–345). Zur Entscheidung des Court of Restitution Appeals Nürnberg vom 25. 1. 1951, die den Fortbestand des Deutschen Reiches bejaht. Verf. ist der Auffassung, die Streitfrage sei auf »juristischem Feld« nicht lösbar, da man bei ihrer Behandlung mit Begriffen arbeiten müsse, die nicht »auf juristischem Boden gewachsen« seien.

Ophüls, C. F.: Das Wirtschaftsrecht des Schumanplans (S. 381–384). Verf. charakterisiert die Wirtschaftsordnung des Vertragswerks als »gemäßigt liberal«. Da in der Gemeinschaft zunächst ein eigentliches Gesetzgebungsverfahren fehle, andererseits die Tätigkeit der Hohen Behörde durch feste, gerichtlich nachprüfbare Normen habe bestimmt werden müssen, habe man nur die tragenden wirtschaftlichen Grundsätze auf dem Gebiet von Kohle und Stahl in den Vertragstext aufgenommen. Die Sicherung sozialer Grundsätze, die Durchsetzung des gemeinsamen Marktes und die Ermöglichung des Wettbewerbs im Gebiet der Gemeinschaft habe freilich die Aufnahme einer Fülle weiterer Vorschriften veranlaßt, die dem Vertragswerk den ungerechtfertigten Vorwurf allzu großer Kompliziertheit eingetragen habe; man dürfe nicht übersehen, daß die wirtschaftlichen Entscheidungen und ihre rechtlichen Formulierungen widerstrebenden Gesichtspunkten gerecht werden mußten.

D anckelmann – Erich Engelhardt: Fragen zum neuen Besatzungsschädengesetz (S. 430–431). Behandelt das am 20. 2. 1951 in Kraft getretene Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission.

Ewald, Heinz: Zur Auslegung der alliierten Dekartellisierungsgesetze (S. 431–432).

Findorff, E. A.: Die Erweiterung der deutschen Gerichtsbarkeit in der amerikanischen Zone durch Gesetz 17 des US Hohen Kommissars (S. 432–433). Hn

Nordisk Tidsskrift for international Ret. Acta Scandinavica Juris gentium. Vol. 20, 1950

Trelles, Camilo Barcia: Atlantpagten og Monroe-Doktrinen (Atlantikpakt und Monroe-Doktrin) (S. 105–113).

Lalivie, J. F.: Nogle Bemaerkninger om Spørgsmaalet om Erstatning for Skade, lidt i de Forenede Nationers Tjeneste (S. 114–128; engl.: Some observations on the question of reparation for injuries suffered in the service of the United Nations, Acta scand. S. 56–69). Verf. untersucht an Hand des Gutachtens des IGH vom 11. 4. 1949 die Fragen der internationalen Rechtspersönlichkeit der UN, ihrer Fähigkeit zu internationaler Klageerhebung in bezug auf einen der Organisation zugefügten Schaden, speziell in bezug auf einen dem Opfer zugefügten, Stellung von Nicht-Mitgliedstaaten, Vereinbarkeit der Aktion der Organisation mit den Rechten des nationalen Staates.

Bomgren, G.: Tysklands ockupation som rättsproblem (S. 129–145; franz.: L'occupation de l'Allemagne comme problème juridique, Acta scand. S. 70–72). Der Kriegszustand bestehe fort, folglich sei die alliierte Kriegsbesetzung noch in Kraft; *occupatio bellica* mit Modifikationen aus bedingungsloser Kapitulation, die von der letzten deutschen Regierung formell angenommen worden sei. Die Befugnisse des Okkupanten seien auf das besetzte Gebiet beschränkt, neutrale Staaten und neutrales Eigentum also ihren Verfügungen entzogen. Der an die Staatsangehörigkeit angeknüpfte kontinentale, auch schwedische Feindbegriff könne mit dem am Gebiet orientierten angelsächsischen in Konflikt geraten. Die alliierte Erklärung vom 20. 9. 1945 über die Kontrolle deutschen Eigentums im besetzten Gebiet sei rechtmäßig, da sie der Aufrechterhaltung der Ordnung und des öffentlichen Lebens diene. Da nach angelsächsischer Auffassung auch die nur mittelbar, nach deutscher nur die unmittelbar kriegsdienstlichen Mobilien weggenommen werden dürfen, müsse sich der Käufer vorsehen, weil das unter Überschreitung der Okkupationsbefugnisse weggenommene und verkaufte Eigentum von ihm zurückverlangt werden könne. In Anbetracht der Ausdehnung der Befugnisse der letzten deutschen Regierung, der Verstaatlichung und Zentralisierung des deutschen Wirtschaftslebens, gewährten die Okkupationsrechte große Möglichkeiten zur Lenkung der deutschen Wirtschaft. Die Pflicht zur Rückerstattung bzw. Entschädigung bestehe nicht bei Beschlagnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des öffentlichen Lebens. Viele Erklärungen der Alliierten können nur als Vorwegnahme einer Friedensregelung verstanden werden, sofern sie auf Kriegsschädigung abzielen, seien legal kraft der bedingungslosen

Kapitulation, wichen aber vom bisher anerkannten Völkerrecht ab. Es lebe also die grotianische Vorstellung wieder auf, daß die Bürger und ihr Eigentum haften für die von der kriegführenden Regierung verursachten Schäden. Rn

Die Öffentliche Verwaltung. Jg. 3, 1950

Hahn, Georg: Die Diskussion über eine Strukturreform in der englischen Kommunalverwaltung (S. 633–639).

Hausmann, Werner R.: Der Einfluß des Besetzungsschädenrechts der USA auf ein deutsches Besetzungsschädengesetz (S. 729–731).

— Jg. 4, 1951

Scheuner, Ulrich: Zur Ausführung des Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes. Gesetzgebung über Kriegsdienstverweigerung im Ausland (S. 57–60). Behandelt die Regelung in den angelsächsischen Ländern, den Niederlanden und in der Bundesrepublik.

Ernst, Waldemar: Rechtsfolgen der Verwertung von »Beutefahrzeugen« durch die Verwaltung (S. 154–157, 177–180, 211–213).

Oelrich, Walter: Der Vergütungsanspruch bei Requisitionen gemäß den FTA Nr. 39 und 111 (S. 181–183).

Kirmse, Karl Wolfgang: Der Rechtsanspruch der Besetzungsgeschädigten in der amerikanischen Zone (S. 183–185). Ausgehend von der LKO kommt Verf. zu dem Ergebnis, in der US-Zone habe der Besetzungsgeschädigte wegen der Bezahlung seiner Leistungen an die Besatzungsmacht ausschließlich gegen diese einen unmittelbaren Rechtsanspruch.

Brüneck, Wiltraut von: Können Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß ein Bundesminister ermächtigt ist, von der Bundesregierung erlassen werden? (S. 257–260).

Grabendorff, Walter: Die Einflußnahme des Art. 116 Bonner Grundgesetz auf das Staatsangehörigkeitsrecht (S. 268–269). Hn

Pacific Affairs. Vol. 22, 1949

Furnivall, J. S.: Twilight in Burma: Reconquest and Crisis (S. 3–20); Twilight in Burma: Independence and After (S. 155–172). Behandelt die Entwicklung 1945 bis 1949.

Jennings, W. Ivor: The Dominion of Ceylon (S. 21–33). Schildert den Aufstieg Ceylons zum Dominion.

Morrison, Ian: Local Self-Government in Sarawak (S. 178–185). Erörtert die Verwaltungsreform in Britisch-Borneo.

Kahin, George M. T.: Indirect Rule in East Indonesia (S. 277–238). Behandelt die Jahre 1946–1949.

Morrison, Ian: Aspects of the Racial Problem in Malaya (S. 239–253). Weist auf den Zusammenhang zwischen Volkszugehörigkeit und politischer Gruppierung im Rahmen der partiellen Selbstverwaltung Malayas hin.

Carter, Gwendolen M.: The Asian Dominions in the Commonwealth (S. 367–375). Untersucht die Gründe für das Verbleiben Indiens, Pakistans und Ceylons im Commonwealth.

— **Vol. 23, 1950**

Mansergh, Nicholas: The Commonwealth in Asia (S. 3–20).

Beloff, Max: Soviet Policy in China (S. 128–138).

Sacks, Milton: The Strategy of Communism in Southeast Asia (S. 227–247). Zusammenstellung von Äußerungen führender Kommunisten, aus denen Verf. schließt, daß ein Gesamtplan für die Bolschewisierung Südostasiens bestehe.

Thomas, S. B.: Government and Administration in China Today (S. 248–270).

Wolf jr., Charles: Problems of Indonesian Constitutionalism (S. 314–318).

Dubin, Wilbert B.: The Political Evolution of the Pyongyang Government (S. 381–392). Behandelt die Entwicklung bis zum Ausbruch des Korea-Konflikts.

— **Vol. 24, 1951**

FitzGerald, C. P.: The Chinese Revolution and the West (S. 3–17). Hn

Political Science Quarterly. Vol. 65, 1950

Orzack, Louis H.: The Düsseldorf Agreement: A Study of the Organization of Power and Planning (S. 393–414). Behandelt das Abkommen der Federation of British Industries mit der Reichsgruppe Industrie vom 15. 3. 1939, das eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit der Industrien Großbritanniens und Deutschlands zum Ziel hatte, infolge der politischen Entwicklung des Jahres 1939 jedoch nicht zur Durchführung kam.

Furniss jr., Edgar S.: The United States, the Inter-American System and the United Nations (S. 415–430).

Albrecht-Carrié, René: How far should America interfere? (S. 481–501).

Joy, Ned Vernon: Fair Compensation under the British Labor Government (S. 538–560).

Fox, Grace: The Origins of UNRRA (S. 561–584). Mr

Politique Etrangère. Année 16, 1951

Neumann, Robert G.: La vie politique américaine et la politique extérieure des Etats-Unis (S. 5–16).

Friedensburg, F.: Le problème des matières premières dans le plan Schuman S. 17–28).

Hamon, Léo: Principes de la politique extérieure yougoslave (S. 29–44).

Gassier, Maurice: Le quatrième point du Président Truman (S. 45–58).

Block, Charles: Le Proche-Orient dans la crise internationale actuelle (S. 75–90). Bh

Rassegna di diritto pubblico. Anno I, 1946

Rivista di dottrina, giurisprudenza e legislazione.

Direttore: Prof. Avv. Alfonso T e s a u r o.

M a r m o , Luigi: Questioni internazionali: La fine della guerra per il diritto internazionale ed interno. La fine della prigionia di guerra. Lo status giuridico internazionale della Germania (S. 54-60).

M a r m o , Luigi: In tema di delitto internazionale (S. 235-251).

B a r i l e , Giuseppe: Facoltà di muover guerra vincolata da un trattato (S. 298-304).

— Anno 2, 1947

C a p o t o r t i , Francesco: «Rappresalie» esercitate dall' occupante per atti ostili della popolazione nemica (S. 112-125).

F i t z g e r a l d , Richard C.: Delegated Legislation in England (S. 175-219).

S c h w a r z e n b e r g e r , Georg: Modelli di diritto e di organizzazione internazionali per l'era atomica (S. 252-272).

U d i n a , Manlio: La condizione giuridica internazionale del Territorio libero di Trieste (S. 273-292).

— Anno 3, 1948

M i e l e , Mario: Diritto d'asilo negli immobili pontifici extraterritoriali e nella Città del Vaticano? (S. 15-24).

— Anno 4, 1949

O r l a n d o , V. E.: La crisi del diritto internazionale (S. 1-38).

M o n a c o , Riccardo: I trattati internazionali e la nuova Costituzione (S. 197-217).

U d i n a , Manlio: Sull'attuale amministrazione militare del Territorio libero di Trieste (S. 324-340).

— Anno 5, 1950

V i t t a , Edoardo: Gli accordi d'armistizio fra lo Stato d'Israele e gli Stati Arabi (S. 96-114).

T e s a u r o , Alfonso: La Corte Costituzionale. Norme sulla costituzione e sul funzionamento della Corte Costituzionale (disegno di legge) (S. 205-264).

— Anno 6, 1951

C a n s a c c h i , Giorgio: La resurrezione dell' Austria (S. 107-142).

M i e l e , Mario: Dionisio Anzilotti (S. 143-145).

Rn

Rechtsgeleerd Magazijn Themis. 1949

Tijdschrift voor publiek- en privaatrecht.

Erades, L.: Volkenrechtelijke aspecten van het Neurenbergse vonnis (Völkerrechtliche Aspekte des Nürnberger Urteils) (S. 249–298).

Nerée tot Babberich, M. F. E. A. de: Koning en Minister (S. 505–521).

— 1950

Huart-Engelsman, H. A.: Statenbond, Bondsstaat, Dominionstatus (S. 55–77).

Rambonnet, H. G.: Is het doden van gijzelaars, represaillegevangenen of krijgsgevangenen onder alle omstandigheden ongeoorloofd? (S. 265–275).

Boelens, G. J.: Vreemde Krijgsdienst (S. 276–299). Verf. untersucht an Hand der Art. 101 und 102 des niederländischen Strafgesetzbuchs den Tatbestand des Eintritts in feindlichen Kriegsdienst, dabei auch den völkerrechtlichen Begriff des Kriegszustandes.

Nispen tot Sevenaer, C. M. O. van: De leer van de Raad van Cassatie in zake répresailles en gijzelaars (S. 300–311).

Loeff, L. P. M.: Beschouwingen over Unierecht (S. 390–427).

Eigeman, J. A.: Ministeriele verantwoordelijkheid en het debat Oud-Romme in de vergadering van de Tweede Kamer van 18 Juli 1950. Een staatsrechtelijke studie (S. 461–495).

Praag, M. M. van: Enkele opmerkingen t.a.v. het leerstuk der onrechtmatige daad en dat van het misbruik van het recht (S. 515–541). Rn

The Review of Politics. Vol. 12, 1950

Fitzsimons, M. A.: The Masque of Uncertainty: Britain and Munich (S. 489–505).

Timasheff, N. S.: The Soviet Concept of Democracy (S. 506–517).

— Vol. 13, 1951

Fitzsimons, M. A.: Britain and the Middle East, 1944–1950 (S. 21–38).

Ulam, Adam B.: The Background of the Soviet-Yugoslav Dispute (S. 39–63). Mr

Revista de Administración pública. Vol. 1, 1950

Director: Francisco Javier Conde. Instituto de Estudios Politicos, Madrid.

Marismas, Marqués de las: La institución del Consejo de Estado en la actualidad (No. 1, S. 11–37). Während Frankreich durch Ordonnance vom 31. 7. 1945 und Italien in der neuen Verfassung vom 1. 1. 1948 ihrem Staatsrat eine neue Ordnung und neue Funktionen gaben, haben Belgien und Ägypten 1946 einen Staatsrat als oberstes Verwaltungsgericht und beratendes Regierungsorgan neu berufen. Nach

kurzem Überblick über die Geschichte des französischen Conseil d'Etat vergleicht Verf. die verfassungsrechtliche Stellung der genannten Institutionen.

Murillo Ferrol, Francisco: El régimen jurídico de la Administración inglesa (No. 1, S. 39–77). Verf. stellt die tiefgreifenden Änderungen der rechtlichen Auffassungen vom englischen Verwaltungsrecht von Dicey (Law of the Constitution, 1885) bis Jennings (Law and Constitution, 1933) und Laski (Revolution of our Time, 1946) dar, die in dem Crown-Proceedings-Act von 1947 Ausdruck gefunden haben.

Serrano Guirado, Enrique: La notificación de los actos administrativos en la jurisprudencia (No. 1, S. 131–147).

González Pérez, Jesús: La revocación de los actos administrativos en la jurisprudencia española (No. 1, S. 149–161). Ausführliche theoretische Kommentierung der Rechtsprechung des Tribunal Supremo.

Tena Ybarra, J. I.: La Región en la nueva Constitución italiana (No. 1, S. 235–260).

Villar Palasí, J. L.: La «Federal Administration Procedure Act» de Estados Unidos (No. 1, S. 277–295). Analyse des Gesetzes vom 11. 6. 1946 unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsmittel des gemeinen Prozesses.

Royo-Villanova, S.: La formación de los funcionarios públicos (No. 2, S. 11–34). Verf. fordert die Reform des Ausbildungswesens für die höhere Laufbahn unter Berücksichtigung der in Deutschland, Großbritannien und Frankreich gemachten Erfahrungen in einer gemeinsamen Grundausbildung.

Fueyo Alvarez, J. F.: La doctrina de la Administración «de facto» (No. 2, S. 35–56). Ausgehend von der angelsächsischen Praxis der *de facto*-Verwaltung untersucht Verf. deren Anwendung und Auswirkung im kontinentalen Rechtssystem, in welchem dieses Institut durch die übliche Genehmigung *a posteriori* nicht die gleiche Bedeutung erlangt.

Villar Palasí, J. L.: La licitud de la huelga de funcionarios declarada por el Conseil d'Etat (No. 2, S. 271–276). Rechtsvergleichende Besprechung der Entscheidung des Conseil d'Etat vom 8. 7. 1950 über das Streikrecht der Beamten. Sr

Revista Peruana de Derecho Internacional. Tomo 5, 1945

Órgano de la Sociedad Peruana de Derecho Internacional.

Arévalo y Carreño, Carlos: Corte Interamericana de Justicia (S. 3–26). In diesem Schlußteil der Abhandlung bespricht Verf. das Projekt von Washington, das er mit dem peruanischen Projekt und der Cour Permanente de Justice Internationale vergleicht.

Comisión Diplomática del Congreso: Dictamen emitido por la Comisión de Relaciones Exteriores del Congreso, sobre la Declaración y Carta de las Naciones Unidas y Estatuto de la Corte Internacional de Justicia (S. 125–156).

Malca B., Carlos: El Arbitraje Internacional (S. 157–187, 306–340; Tomo 6, 1946, S. 97–130, 269–298).

Sociedad Peruana de Derecho Internacional (S. 208–211). Tätigkeitsbericht der Gesellschaft 1944/45.

Ulloa, Alberto: La propuesta Rodríguez Larreta (S. 291–305). Verf. bespricht den uruguayischen Vorschlag vom 21. 11. 1945 zur Schaffung eines neuen Völkerrechtsprinzips: Parallelismus von Demokratie und Frieden.

— Tomo 6, 1946

Ulloa, Alberto: Exposición efectuada en el Senado de la República, el 18 de marzo de 1946, por el Presidente de la Delegación del Perú ante la Asamblea de la Organización de las Naciones Unidas (S. 10–40).

Alvarado G., Luis: La Organización de Aviación Civil Internacional (S. 41–53).

Félix Maúrtua, Manuel: La protección internacional de los derechos del hombre S. 54–74). Verf. gibt Verbesserungsvorschläge zum Entwurf der Interamerikanischen Juristenkommission.

García Calderón K., Manuel: Los nacidos en el extranjero hijos de padres nacionales (S. 75–86). Analyse der südamerikanischen Verfassungen und Staatsangehörigkeitsgesetze, nach denen in einigen Fällen bis zur Volljährigkeit Doppelstaatsangehörigkeit, nach Erreichung der Volljährigkeit Staatenlosigkeit vorkommen kann.

Desmáisón, Alejandro: La Tercera Conferencia del Trabajo en los Estados de América (S. 87–96). Mexiko, 1.–17. 4. 1946.

Sosa, Mario: Apuntes sobre la diplomacia en el Perú (S. 237–265).

Barandiarán, José León: La V Conferencia Interamericana de Abogados (S. 266–268).

— Tomo 7, 1947

Ugarteché, Pedro: La Comisión Consultiva de Relaciones Exteriores del Perú (S. 3–22, 161–177). Übersicht über die Entwicklung der beratenden Kommission seit ihrer Gründung 1872.

Deustua A., Alejandro: Derecho de Asilo (S. 23–81, 178–201; Tomo 8, 1948, S. 13–32, 109–127). Darstellung des Asylrechts in Vergangenheit und Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der südamerikanischen Geschichte.

Bákula, Juan Miguel: El establecimiento de relaciones diplomáticas entre el Perú y el Brasil (S. 82–113).

Argúas, Margarita – Ruiz Moreno, Isidoro: Efectos sobre el Derecho Internacional de las decisiones de los Tribunales con respecto a los criminales de guerra (S. 202–208).

— Tomo 8, 1948

Storey, Robert Gerald: El impacto de Nuremberg sobre el Derecho Internacional

(S. 33–43). Aufgabe der Vereinten Nationen sei es, die Aggression als Verbrechen gegen den internationalen Frieden zu definieren.

Montero, Mario: El Tribunal de Nuremberg (S. 128–145). Verf. bemängelt besonders das Fehlen neutraler Richter. Mißachtung grundlegender Rechtsprinzipien im Verfahren habe zu schwerer Verwirrung und Willkür geführt.

García Calderón K., Manuel: La extradición en los tratados vigentes (S. 215–228; Tomo 9, 1949, S. 130–140). Verf. behandelt die von Peru abgeschlossenen Verträge.

Pasini Costadoat, Carlos Alberto: La personalidad internacional de la Soberana Militar Orden de Malta (S. 229–248).

Llosa, Jorge Guillermo: Personalidad jurídica del funcionario diplomático (S. 249–288; Tomo 9, 1949, S. 24–47). Untersuchungen über die Rechtspersönlichkeit in geschichtlicher, verfassungs-, verwaltungs-, steuer- und völkerrechtlicher Hinsicht, sowie im Hinblick auf nationales und internationales Strafrecht.

— Tomo 9, 1949

Maúrtua, Manuel Félix: La Declaración sobre los Derechos y Deberes de los Estados en las Naciones Unidas (S. 227–245). Geschichte des Zustandekommens der Deklaration.

Iturriaga Romero, José: Apuntes sobre la Santa Sede (S. 246–267). Darstellung des Verhältnisses zwischen Heiligem Stuhl und Italien.

— Tomo 10, 1950

Freeman, Alwyn V.: La competencia general del Consejo de la Organización de los Estados Americanos con respecto a cuestiones de índole política (S. 3–35). Rechtsgutachten zur Auslegung der Bogotá-Charta.

Livoni Larco, Felipe: El Instituto Rio Branco (S. 36–52). Bericht über das im April 1945 im Rahmen des brasilianischen Außenministeriums gegründete Institut zur Ausbildung von Diplomaten.

Ulloa, Alberto: Las ideas internacionales de San Martín (S. 97–116).

Olaechea Casanova, Manuel Gonzáles: La nueva faz del derecho internacional (S. 127–132). Verf. begrüßt die neue Phase der Kollektivpolitik der UN zur Verhütung einer Aggression. Sr

La Revue Administrative. Année 3, 1950

Grégoire, Roger: La conception de la Fonction Publique aux Etats-Unis d'Amérique (S. 544–554). Verf. vergleicht die amerikanische Auffassung vom Wesen des öffentlichen Dienstes mit der ganz anderen europäischen. Politik und Verwaltung stehe in den USA noch in den Jugendjahren, weshalb auch die einschlägigen Berufe noch keine abschließende Gestalt haben erlangen können.

— **Année 4, 1951**

Pug et, Henry: L'Administration française et les organismes internationaux (S. 6-16; wird fortgesetzt).

Langrod, Georges: Le fonctionnaire soviétique. Quelques principes de son statut (S. 17-22). Bh

Revue Critique de Droit International Privé. Vol. 39, 1950

Niboyet, J. - P.: L'universalité des règles de solution des conflits est-elle réalisable sur la base de la territorialité? (S. 509-527).

Colocassides, C. S.: La validité «intrinsèque» des contrats dans le droit anglais des conflits de lois. Etude terminologique (S. 529-537).

Sydow, G. de: Loi sur la nationalité suédoise (S. 711-715). Verf. gibt eine Übersetzung des Gesetzes über die schwedische Staatsangehörigkeit vom 22. Juni 1950 mit kurzen Anmerkungen.

— **Vol. 40, 1951**

Vanel, Marguerite: La notion de nationalité (S. 3-39). Rechtsvergleichende Untersuchung des Begriffes der Nationalität nach französischem und englischem Recht unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung.

Chrétien, Maxime: L'application et l'interprétation des clauses fiscales des traités internationaux par les tribunaux français (S. 41-68). Bh

Revue de Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Étranger. Année 57, 1951

Waline, Marcel: L'Évolution récente des rapports de l'État avec ses co-contractants (S. 5-34).

Ardant, Gabriel: La codification permanente des lois, règlements et circulaires (S. 35-70).

Langrod, Georges: Le Tribunal Administratif des Nations Unies (S. 71-97). Durch Entschließung der Generalversammlung der UN vom 24. 11. 1949 wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1950 das »Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen« errichtet. Es ist damit neben den Internationalen Gerichtshof im Haag ein zweites internationales Gericht getreten, was den Verf. veranlaßt, die Geschichte, die Organisation und die Aufgaben dieses Gerichtes einer kritischen Betrachtung zu unterwerfen. Als Anhang ist das Statut des Verwaltungsgerichts der UN beigelegt (S. 98-104).

P. R.: Quelques Aspects institutionnels du Plan Schuman (S. 105-124). Verf. gibt eine Analyse der dem Schuman-Plan zugrunde liegenden neuen rechtlichen Konzeptionen und beschreibt das technische Funktionieren der Organisation.

Villers, Robert: L'Ireland Act de 1949 et l'aspect actuel de la question irlandaise (S. 168-181). Kritische Würdigung des Gesetzes, das die Anerkennung von Eire als selbständige Republik außerhalb des britischen Reichsverbandes bringt und das in

der Regelung der künftigen Beziehungen der Staaten zueinander die Lösung einer Reihe schwieriger politischer und rechtlicher Fragen versuchen mußte. Bh

Revue Française de Droit Aérien. Année 5, 1951

Lemoine, M.: La neutralité aérienne (S. 1–18). Wiedergabe des dem III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung, London 1950, erstatteten Generalberichts. Hn

Revue Générale de l'Air. Année 13, 1950

Schickelé, A.: Aviation Sanitaire et Convention de Genève (S. 847–854).

Cooper, John C.: Le contrôle de l'espace aérien soviétique (S. 1165–1188). Auszug aus dem 1950 erschienenen Buch «Le droit de voler» des gleichen Verf.

Serraz, François: Puissance aérienne et aviation de transport britanniques (S. 1189–1201).

Wager, Walter H.: Le «Air Coordinating Committee» américain (S. 1216–1229). Behandelt Entstehungsgeschichte, Struktur und Funktionen der aus Sachbearbeitern verschiedener Ministerien und des Civil Aeronautics Board zusammengesetzten obersten Lenkungsbehörde der USA.

— Année 14, 1951

Wessberge, Erik: L'arbitrage et les accords internationaux de transport aérien (S. 2–15).

Alessandrone – Gambardella, V.: L'hélicoptère: Sa structure, son emploi, sa fonction, son éventuelle réglementation juridique (S. 16–30).

Wager, Walter H.: Coopération internationale et «Scandinavian Airlines System» (S. 31–48; 99–120).

Kroell, Jos.: Le parachutiste devant les lois de la guerre aérienne (S. 121–128).

Hn

Revue Générale du Droit International Public. Année 54, 1950

Truyol, Antonio: Doctrines contemporaines du droit des gens (S. 369–416; wird fortgesetzt).

Saba, Hanna: Certains aspects de l'évolution dans la technique des traités et conventions internationales (S. 417–432). Verf. behandelt die Fortschritte der Technik des Abschlusses internationaler Kollektivverträge, bei denen zunehmend Funktionen, die bisher die Staaten sich vorbehalten hatten, auf die internationalen Organe übergehen. Bh

Revue Hellénique de Droit International. Année 2, 1949

Stassinopoulos, Michel: La responsabilité civile de l'Etat du fait d'actes ayant trait aux relations internationales et des actes de gouvernement en général (S. 127–135). Ausgehend von der jede Entschädigung für Regierungsakte ablehnen-

den Praxis des französischen Conseil d'Etat und von § 5 Ziff. 2 des deutschen Gesetzes vom 22. 5. 1910 über die Haftung des Reichs kommt Verf. für das griechische Recht zu dem Ergebnis, daß dem Richter die Befugnis zustehe, die Rechtmäßigkeit eines Staatsakts als Vorfrage zu beurteilen und daraus hergeleiteten Entschädigungsansprüchen stattzugeben, und wirft die Frage auf nach der Haftung des eigenen Staates für Schäden, die durch Organe fremder Staaten oder internationaler Organisationen verschuldet wurden, durch Pflichterfüllung eigener Staatsorgane aber hätten verhütet werden können.

Papadzis, G. M.: The Administrative Litigation of Prizes in Greece (S. 136–152). Behandelt die griechische Gesetzgebung und Praxis im Bereich der Prisengerichtbarkeit.

Calergopoulos – Stratis, S.: La Souveraineté des Etats et les limitations au droit de guerre (S. 153–167). Rn

Pesmazoglou, Michel A.: La nature juridique des Gouvernements formés pendant une occupation militaire ennemie (S. 168–182). Ausgehend von den in Griechenland während des zweiten Weltkrieges gegebenen Verhältnissen, erklärt Verf. die Stellung einer während der militärischen Besetzung errichteten Regierung als «*pareille à un organe quelconque de la puissance occupante*». Sie könne weder den Anspruch einer legitimen noch einer *de facto*-Regierung erheben.

Langrod, Georges: L'aspect administratif de l'organisation internationale (S. 183–199). Definiert den Begriff der internationalen Verwaltung als «*l'ensemble d'organes administratifs, formant un service public interétatique, en dehors du cadre des institutions et du personnel d'un Etat, sous un régime juridique particulier.*»

Chrysanthopoulos, T. L.: The British and Greek Military Occupations of the Dodecanese 1945–1948 (S. 227–236).

Gregoriades, John G.: The Status of the Dodecanese 1912–1923, 1923–1945 (S. 237–246).

— Année 3, 1950

Massouridis, Pan. Ar.: The Effects of Confiscation, Expropriation, and Requisition by a Foreign Authority (S. 62–71). Ws

Revue Internationale de la Croix-Rouge. Année 32, 1950

Jaquet, E. L.: Les enfants grecs déplacés et l'Agence centrale des prisonniers de guerre (S. 411–417).

Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge, Comité international de la Croix-Rouge: Rapatriement des enfants grecs déplacés (S. 591–622). 1. Bericht vom 5. 10. 1949 an den Generalsekretär der UN.

Pilloud, Claude: Nations Unies. – Les travaux de la Commission du Droit international (S. 816–824). Verf. vergleicht die von der Kommission formulierten »Nürn-

berger Grundsätze« mit den in den Genfer Abkommen von 1949 niedergelegten Prinzipien.

Coursier, H.: Restauration du droit d'asile (S. 909–917; Beilage 189–199).

— **Année 33, 1951**

Lossier, Jean-G.: La Croix-Rouge et la paix (S. 6–18; Beilage S. 25–38).

Protection des populations civiles. Réponses des Gouvernements à l'appel du Comité international de la Croix-Rouge du 5 avril 1950 concernant les armes atomiques et les armes aveugles (S. 19–27; 144–152; 299–308; 484–489; 663–664).

Pictet, Jean S.: Le signe de la croix-rouge. Commentaire du chapitre VII – Du signe distinctif – de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949 (S. 94–143). Erläuterungen zu Art. 38–44 des I. Genfer Abkommens als Teil des vom IKRK vorbereiteten Kommentars.

Le Comité international de la Croix-Rouge et les Nations Unies (S. 176–190; Beilage S. 92–106). Entschließungen der UN-Generalversammlung und Antworten des IKRK betreffend Repatriierung griechischer Streitmachtangehöriger und Kinder und auf friedliche Lösung des Kriegsgefangenenproblems abzielende Maßnahmen. Das Memorandum des IKRK vom 12. 9. 1939 über die Tätigkeit des IKRK in bezug auf Völkerrechtsverletzungen ist als Anhang abgedruckt.

Pictet, Jean S.: La Croix-Rouge et la paix. L'œuvre de la Croix-Rouge nuit-elle aux efforts qui tendent à proscrire la guerre? (S. 191–201).

L. D.: Protection des populations civiles. La protection médicale contre les projectiles modernes: les «brûlés» (S. 202–204; 361–369). Enthält Angaben über Verbrennungserscheinungen in verschiedenen Umkreisen um Atombombeneinschläge in Hiroshima und Nagasaki, mit Lichtbildern.

Rapatriement des enfants grecs déplacés (S. 210–232). 2. Bericht des Internationalen Roten Kreuzes an den Generalsekretär der UN vom 18. 9. 1950. Dazu S. 239–243 ein Rundschreiben an die nationalen Rotkreuzgesellschaften.

Pictet, Jean S.: La répression des abus du signe de la croix rouge (S. 280–298). Erläuterungen zu Art. 53 und 54 des I. Genfer Abkommens von 1949.

Coursier, Henri: Etudes sur la formation du droit humanitaire (S. 370–389). Rechtsgeschichtliche Studie über humanitäre Ideen und den Friedensgedanken im alten Rom.

Rn

Revue Internationale de Droit Pénal. Année 21, 1950

Donnedieu de Vabres, H.: Les limites de la responsabilité pénale des personnes morales (S. 339–351). Behandelt Fragen des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses.

Herzog, Jacques-Bernard: De la création d'une juridiction pénale internationale permanente (S. 395–428).

Donnedieu de Vabres, H.: Le système de la personnalité passive ou de la

protection des nationaux (S. 511–536). Generalreferat für den III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950.

Lacconia, Alfredo: La justice pénale internationale (S. 537–560).

Quintano-Ripolles, Antonio: A propos de la protection pénale des droits de l'homme (S. 561–567). Rn

Revue Internationale Française du Droit des Gens. Tome 19, 1950

Muench, Fritz: Droit International et Droit Interne d'après la Constitution de Bonn (S. 5–20). Rechtsvergleichende Untersuchung der Bedeutung des Art. 25 des Bonner Grundgesetzes, dem vom dualistischen Standpunkt her keine revolutionäre Bedeutung zugeschrieben wird.

Cassoromero, Ignacio de: Le Droit et sa Dynamique (S. 21–45; wird fortgesetzt).

Genêt, Raoul: La Révision de la X^e Convention de la Haye relative à la Guerre sur Mer (S. 46–60; wird fortgesetzt). Bh

Revue Internationale de la Radioélectricité. Tome 17, 1948

La Pradelle, Paul de: La Conférence d'Atlantic-City et le Statut International de la Radioélectricité (S. 83–98). Erörtert die Beschlüsse der Konferenz vom Oktober 1947, insbesondere die Neuregelung des Mitgliedschaftsrechts in der internationalen Fernmeldeorganisation.

Conus, G.: L'organisation de la radio suisse (S. 183–219).

— Tome 18, 1949

Guéry, André: L'Institut National Belge de Radiodiffusion (S. 5–13).

Bataillard, Jeannine: La Radiodiffusion Britannique (British Broadcasting Corporation) (S. 14–41). Hn

Revue Juridique et Politique de l'Union Française. Année 4, 1950

Lampué, Pierre: La citoyenneté de l'Union Française (S. 305–336). Verf. behandelt die Entstehung und Problematik der Verfassungsbestimmungen über die kumulierende Staatsangehörigkeit in der französischen Union.

Colliard, Claude-Albert: La Question d'Indonésie (S. 379–403, 534–553). Verf. behandelt kurz die Geschichte von Niederländisch-Indien und dessen rechtlicher Entwicklung, insbesondere den Übergang von dem Kolonialstatut zu einem freien Indonesien, sowie Gründung, Organisation und Funktionieren der holländisch-indonesischen Union. Bh

Revue Politique et Parlementaire. Année 52, 1950

Grumbach, Salomon: La question du réarmement allemand (S. 129–141). Verf. analysiert die deutschen Stimmen für und gegen Wiederaufrüstung und lehnt aus der französischen Interessenlage eine deutsche Wiederbewaffnung ab.

Koever, J.-F.: Strasbourg, Avenue de l'Europe ou impasse des nationalismes? (S. 145–152). Behandelt die Schwierigkeiten der politischen Integration Europas und die Aussichten ihrer Überwindung.

Laborderie, Yvon: La succession des Chefs d'Etat autoritaires contemporains (S. 153–165). Behandelt die konkrete Regelung der verschiedenen Systeme und zeigt anhand der tatsächlichen politischen Entwicklung, daß es keinem gelingt, echte Kontinuität der politischen Konzeption über den Tod des Machthabers hinaus zu sichern.

— Année 53, 1951

Laissey, Michel: Le problème de Cachemire (S. 59–66).

Plaisant, Marcel: L'action du Parlement sur la politique extérieure (S. 105–112).

Herbette, François: Une démocratie pilote: La République des Philippines (S. 146–155).

Pezet, Ernest: Le comportement anglais à l'égard de l'U.R.S.S. de 1914 à 1951 (S. 226–234).

Mirkine-Guetzévitch, Boris: Réflexions sur la Troisième République (S. 241–250). Kurzer Aufriß der in der III. Republik wirksamen Kräfte aus Anlaß des 75. Jahrestages des Inkrafttretens ihrer Verfassung. Bh

Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto. Anno 28, 1951

Labrousse, Roger: Il problema della originalità di Grozio (S. 1–20). Rn

Rivista di Studi Politici Internazionali. Anno 17, 1950

Favilli, Vittorio: L'attuale situazione giuridica internazionale del territorio di Trieste (S. 339–372). Umschreibt die Verwirklichung des im Pariser Friedensvertrag vom 10. 2. 1947 festgelegten Status bis 1949.

Bonnet, Georges: La France et la Méditerranée (S. 373–387).

Gianini, Amedeo: Dionisio Anzilotti (1869–1950) (S. 422–426).

Gori-Montanelli, Riccardo: Il Regolamento i procedura della Commissione di Conciliazione italo-americana (S. 466–469).

Barnett jr., Vincent M.: Il Piano Marshall nell'area del Mediterraneo (S. 512–523).

Magistrati, Massimo: La Germania e l'impresa italiana di Etiopia (S. 563–606).

Gianini, Amedeo: Gli studi di storia diplomatica in Italia (1860–1950) (S. 607–632).

Predome, Gaetano: Per una migliore protezione del patrimonio artistico monumentale in caso di guerra (S. 646–650).

— Anno 18, 1951

Giannini, Amedeo: L'armistizio italo-francese (S. 7–24).

San Savino, Francesco Jacomoni di: Il patto a quattro (S. 25–66). Vorgeschichte des Viermächtepakts vom 7. 6. 1933, vgl. diese Zeitschrift Bd. IV, S. 96 ff.

Felici, Attilio: Sui caratteri della federazione tra Eritrea e Etiopia (S. 93–100).

Oddini, Marcio: Lo statuto internazionale dell'Africa sud-occidentale (S. 100–106). Behandelt das Gutachten des IGH vom 11. 7. 1950. Rn

Schweizerische Juristen-Zeitung. Jg. 43, 1947

Schneeberger, Ernst: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen (S. 81–85).

Engeli, Adolf: Die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an den nach Washingtoner Abkommen zu bezahlenden 250 Millionen. Eine Untersuchung über die Rechtsverhältnisse am Währungsausgleichsfonds (S. 149–156).

Domke, Martin: Schweizerische Rechtsfragen in der amerikanischen Nachkriegs-Rechtsprechung (S. 252–254; 300–301). Behandelt im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kriegsmaßnahmen über Handel mit dem Feind und der Ermächtigung des Alien Property Custodian bzw. Office of Alien Property im Department of Justice zur Inanspruchnahme ausländischer Werte den Schutz der durch Vesting Orders in das Eigentum der USA überführten schweizerischen Interessen.

Honig, F.: England: Ein Überblick über die Gesetzgebung seit Kriegsende (S. 297–299).

Rosden, George Eric: Freigabe beschlagnahmter Schweizer Werte gemäß amerikanischem Recht (S. 333–339). Behandelt die seit dem Trading with the Enemy Act 1917 entwickelte amerikanische Gesetzgebung und die Ausführung des Washingtoner Abkommens zwischen USA und Schweiz vom 25. 5. 1946.

— Jg. 44, 1948

Domke, Martin: Rechtsfragen vor dem amerikanischen Obersten Gerichtshof. Freigabe beschlagnahmter Schweizer Werte (S. 24–25). Behandelt zwei Entscheidungen vom 8. 12. 1947 (*Clark, Attorney General as Successor to the Alien Property Custodian v. Übersee Finanz-Korporation A. G.*, und *Silesian American Corporation and Silesian Holding Company v. Clark, No. 6*) über die Frage, ob neutrale Ausländer Rückgabe von Werten, die vom Verwalter feindlichen Vermögens beschlagnahmt waren, *in natura* oder nur *just compensation* verlangen können, über Kontrolltheorie usw.

Belbez, Hikmet: Eintragung von Parteien und Warenzeichen in der Türkei (S. 99–100).

Schnitzer, Adolf F.: Die privatrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge (S. 116–120).

Schneeberger, Ernst: Reziprozität als Maxime des Völkerrechts (S. 201–208).

Entgegen der zu engen Auffassung, daß ein Unrecht nicht mit dem gleichen »Unrecht« beantwortet werden dürfe, und entgegen dem zu weit gehenden Repressalienrecht sei die »negative Reziprozität grundsätzlich gestattet«. Ein Unrecht dürfe nicht mit der Verletzung des gleichen Satzes beantwortet werden, sofern dieser ein »höheres Gebot« (z. B. Art. 4 LKO) darstelle.

Loewenstein-Isay, Max: Die Franko-Saarländische Justiz-Konvention und ihr Einfluß auf das Justizwesen des Saarlandes (S. 290–292). Behandelt die Konvention vom 3. 1. 1948.

Rosden, George Eric: Schwierigkeiten bei der Freigabe blockierter und beschlagnahmter Werte in USA (S. 333–340). Behandelt die Fragen der Deblockierung, der Rückgabe sequestrierten Eigentums und der Ansprüche Dritter.

Guldemann, Werner: Dingliche Rechte, besonders Pfandrechte an Flugzeugen. Zum Genfer Abkommen über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (S. 372–377). Behandelt das Abkommen vom 19. 6. 1948, Text im Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 4 (1947), S. 297–304.

— Jg. 45, 1949

Schneeberger, Ernst: Das amerikanische Antitrustrecht in der Praxis (S. 17–20).

Domke, Martin: »Kontrolle« nicht-feindlicher Gesellschaften. Zur jüngsten amerikanischen Rechtsprechung (S. 167–169).

Mittermaier, Wolfgang: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit (S. 213–218). Behandelt das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats für Deutschland vom 20. 12. 1945.

Hartmann, Karl: Treu und Glauben und Rechtsmißbrauch im öffentlichen Recht (S. 229–235).

Schreiber, Alfred: Terminologische Betrachtungen über Souveränität, Staatshoheit, Staatsgewalt, Gerichtsbarkeit und Rechtspflege (deutsch und französisch) (S. 305–306).

— Jg. 46, 1950

Domke, Martin: Die Schweiz betreffende Rechtsfälle vor amerikanischen Instanzen (S. 71–72). Behandelt u. a. Schadensersatzansprüche für Verletzung der Neutralitätsrechte der Schweiz und die Anwendung des Washingtoner Abkommens vom 25. 5. 1946.

Sieben, Alexander: Zur Rückforderung konfiszierter Fahrnis (S. 133–135).

Stauffacher, W.: Das Abkommen von Washington und die Auslegung der Gesetze (S. 155–157).

Goldbaum, Wenzel: Das Urheberrechtsgesetz vom 7. 12. 1922 und die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in der Fassung der Brüsseler Revision vom 26. Juni 1948 (S. 167–171).

Bindschedler, R. L.: Das schweizerisch-ungarische Entschädigungsabkommen und die Rechtsstellung der Ausländer (S. 285–287). Behandelt Art. 3 Abs. 3 des Abkommens vom 19. 7. 1950 betr. Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn, der praktisch ehemaligen ungarischen Eigentümern nationalisierter Vermögen die Geltendmachung ihrer Rechte in der Schweiz mit Hilfe schweizerischer Rechtsschutzeinrichtungen unmöglich mache, ohne aber diese Rechte zu vernichten. Es handle sich in erster Linie um eine Gerichtsstandsbestimmung. Das Völkerrecht enthalte, von Staatsverträgen abgesehen, keine politischen Gerichtsstandsvorschriften; kraft seiner Souveränität sei jeder Staat selbständig befugt, die Zuständigkeit und Befugnisse seiner Gerichte und Behörden zu umschreiben. Es könne höchstens ein negativer Rechtssatz angenommen werden, daß, wenn eine Angelegenheit mit der Personal- und Gebietshoheit eines bestimmten Staates überhaupt in keinem Zusammenhang steht, die Organe dieses Staates grundsätzlich nicht zuständig seien. Aus Grundsätzen der Staatenpraxis, die, wenn sie auch nicht geltendes Völkerrecht darstellen, Ausdruck allgemeiner Rechtsüberzeugung seien, ergebe sich, daß die in Ungarn gelegenen Vermögenswerte und Interessen in den meisten Fällen ohnehin der ungarischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Doch können von ungarischen Verstaatlichungsmaßnahmen nur Vermögenswerte betroffen werden, welche in Ungarn liegen bzw. der ungarischen Rechtsordnung unterstehen.

Dome, Martin: Schweizer Rechtsfragen vor amerikanischen Gerichten (S. 367–377).

— Jg. 47, 1951

Gutzwiller, Max: Die Ergebnisse der 44. Konferenz der International Law Association in Kopenhagen (27. August bis 2. September 1950) (S. 65–70).

Brand, Ernst: Begriff der vom Washingtoner Abkommen erfaßten deutschen Vermögenswerte in der Schweiz (S. 85–92). Abgrenzungen seit der Resolution VI von Bretton Woods vom 22. 7. 1944, auch in Abkommen der Alliierten mit Schweden vom 18. 7. 1946 und Spanien vom 10. 5. 1948 und in dem nicht veröffentlichten mit Portugal sowie in dem portugiesischen Gesetz Nr. 37:377 vom 21. 4. 1949. Rn

Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht. Bd. 6, 1949

Thévenaz, Henri: La Suisse, Etat mandataire (S. 9–36). Aus dem Nichtgebrauch der Begriffe Mandat und Mandatarstaat außerhalb des Art. 22 des Völkerbündnisses könne nicht gefolgert werden, daß das Mandat, eine Einrichtung des Zivilrechts, im Völkerrecht keinen geeigneten Boden gefunden habe. Merkmale des völkerrechtlichen Mandats sieht Verf. in der Repräsentation des Mandanten durch den Mandatar und in dessen Verpflichtung, in Ausführung des Mandats zu daran nicht beteiligten dritten Völkerrechtssubjekten in Beziehung zu treten, und nennt als Beispiel die Wahrnehmung der Interessen eines Staates durch einen andern bei einem dritten, mit dem der erste keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält, einschließlich des Schutzmachtverhältnisses im Kriege, ferner Vertretung eines andern Staates auf einer internationalen Konferenz, bei einzelnen oder ganzen

Kategorien von Vertragsschlüssen (Lichtenstein durch die Schweiz in postalischen Angelegenheiten gemäß Vertrag vom 10. 11. 1920; Art. 10 des Weltpostvertrags vom 5. 7. 1947 usw.), schließlich die Rolle des *Etat géant* im Rahmen von Kollektivverträgen, besonders bei Schaffung ständiger Büros, womit die Schweiz durch sechs Kollektivverträge, oder bei Übernahme jurisdiktioneller Funktionen, womit sie durch Art. 45 f. der Algéciras-Akte beauftragt ist.

Bindschedler, Rudolf L.: Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands (S. 37–64). Der Ende 1949 abgeschlossene Aufsatz bejaht den Fortbestand Deutschlands; auch nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) am 23. 5. 1949 und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) am 7. 10. 1949 bestehe weiterhin »ein einiges Deutschland«, wenn auch mit zwei Verfassungen mit je einem bestimmten territorialen Geltungskreis. BRD und DDR hätten zwar beide Staatscharakter, doch handle es sich nicht um neue Staaten, sondern um staatsähnliche Gebilde, verbunden durch einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit; die Situation ähnele Bürgerkriegsverhältnissen mit lokaler *de facto*-Regierung. Der Kriegszustand sei durch Einstellung der Feindseligkeiten beendet. Die alliierte Besetzung charakterisiert Verf. als militärische, die aber den Okkupationsmächten weitgehende Kompetenzen im Sinne einer *occupation administrative* (Sauer-Hall) oder einer Verwaltungszession (Verdross) übertrage, und zwar als *co-imperium* (Verdross): Auf Grund der *debellatio* konnten die Sieger, statt zu annektieren, auch weniger weitgehende Maßnahmen treffen. Ihr Vorgehen sei eine Durchbrechung der Regeln der Staatensukzession; aber der Einwand, dieses Vorgehen sei im Verhältnis zur Annexion kein *minus*, sondern ein *aliud*, habe nur Berechtigung in bezug auf das Verhältnis zu am Krieg nicht beteiligten Drittstaaten. Eine Umgehung der Sukzessionsgrundsätze liege insofern vor, als die Alliierten die Pflichten Deutschlands gegenüber neutralen Staaten nicht erfüllen (wozu sie verpflichtet seien) oder es daran hindern, es selbst zu tun. Staatsverträge des Reiches seien in Geltung geblieben; die Alliierten oder der Kontrollrat seien zur Auflösung von Verträgen Deutschlands mit am Kriege nicht beteiligten Staaten nicht kompetent. Die Besatzungsbehörden können nicht für Deutschland, nur im eigenen Namen neue Verträge abschließen, wobei die Besatzungszonen als eigene Rechtssubjekte zu betrachten seien, so auch die »Bi-Zone«. Nach dem Petersberg-Abkommen vom 22. 11. 1949 bzw. der Erklärung des Vorsitzenden der sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland, Armeegeneral W. J. Tschukow, vom 11. 11. 1949 dürfen »beide deutschen Staatsgebilde in Zukunft auch Verträge abschließen«. Als Träger der Rechte und Pflichten solcher Vereinbarungen müsse der deutsche Gesamtstaat angenommen werden, jedoch erstrecken sich die Wirkungen nur auf das Gebiet des west- oder ostdeutschen Staatsfragmentes.

Werner, Auguste-Raynald: La Croix-Rouge et les Conventions de Genève du 12 août 1949 (S. 65–98). Im Anschluß an sein 1943 veröffentlichtes Buch »La Croix-Rouge et les Conventions de Genève« skizziert Verf. die Rolle des Roten Kreuzes in den Abkommen von 1949. Der Gedanke der Neutralisation von Personen und Einrichtungen sei den Begriffen »Achtung« und »Schutz« gewichen. Verfehlt sei die

Anwendung des roten Kreuzes auch im Bereich des IV. Abkommens, wodurch sein Kredit gefährdet werde. Verf. erläutert den Schutz des Zeichens durch Art. 53 des I. Abkommens und die besonders im III. und IV. Abkommen in bezug auf den Schutz von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen im Kriege enthaltenen, oft zu minutiösen Neuerungen. Er beanstandet die durch Art. 5 des IV. Abkommens auf Grund bloßen Verdachts ermöglichte Schutzentziehung als der Willkür geöffnetes Ventil, andererseits die Naivität der reichlich weit ausgedehnten Schutzbestimmungen für feindliche Zivilisten.

DOKUMENTARISCHER TEIL:

Guggenheim, P.: Völkerrecht. I. Völkerrecht und Landesrecht: 1. Recht des Ausländers zum staatsrechtlichen Rekurs; 2. Völkerrechtliche Verträge gehen landesrechtlichem Gerichtsurteil vor. II. Erzeugungsarten des Völkerrechts: 1. Verbindlicherklärung der in die bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommenen völkerrechtlichen Verträge; 2. Meistbegünstigungsklausel gilt nicht für Kollektivverträge; 3. Kollektivverträge, an denen die Schweiz zusammen mit der Westdeutschen Bundesrepublik teilnimmt; 4. Ratifikation völkerrechtlicher Verträge erst nach Anpassung der Gesetzgebung; 5. Zuständigkeit zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge gemäß schweizerischem Landesrecht. III. Der persönliche Geltungsbereich des Völkerrechts: 1. Weigerung der Tschechoslowakei zur Anerkennung der Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz; 2. Staatsangehörigkeitsrecht im internationalen Verkehr; 3. Nationalisierungen und schweizerische öffentliche Ordnung; 4. Schutz des Privateigentums; 5. Blockierungsmaßnahmen zum Schutz der von Nationalisierungen betroffenen eigenen Staatsangehörigen; 6. Nationalisierungen; 7. Militärpflicht der Ausländer. IV. Der räumliche Geltungsbereich des Völkerrechts: 1. Grenzverkehr; 2. Grenzgewässer. V. Organe des Völkerrechts: 1. Erstreckung der zwischenstaatlichen Verbände und ihren Beamten gewährter Vorrechte und Befreiungen auf andere internationale Organisationen; 2., 4. Diplomatische Vorrechte und Befreiungen für Mitglieder des internationalen Gerichtshofes und für Handelsvertretungen; 3. Organisation, Betrieb und Kontrolle der Aktivität des Weltpostvereins. VI. Das völkerrechtliche Unrecht: Wiedergutmachung für summarische Hinrichtung von Schweizern bei Befreiung Frankreichs. VII. Völkerrechtliche Gerichtsbarkeit: Teilnahme der Schweiz an der Richterwahl zum IGH. VIII. Kriegsrecht: 1. Völkerrechtlich qualifizierbares Raubgut, Requisition, Beschlagnahme von Privateigentum, Verbot der Rassendiskriminierung in LKO (Urteil vom 3. 6. 1948 der ad hoc gebildeten bundesgerichtlichen Kammer für Ansprüche auf Rückforderung im kriegsbesetzten Gebiet weggenommener Vermögenswerte); 2. Requisition und Plünderungen; 3. Deutsches Besatzungsstatut: Gleichstellung der neutralen Staatsangehörigen mit solchen der Angehörigen der UN (S. 113–148).

Lalivè, J.-F.: La jurisprudence de la Cour Internationale de Justice (S. 163–202). Kommentierte auszugsweise Wiedergabe der Entscheidungen und Gutachten vom Korfu-Streitfall bis zur französischen Klage betreffend den Schutz französischer Staats- und Schutzangehöriger in Ägypten.

I m b o d e n, Max: Internationales Steuerrecht (S. 261–267).

G u l d i m a n n, Werner: Internationales Luftrecht (S. 268–281).

B é g u i n, Georges: La clause juridictionnelle du nouvel article 27 bis de la Convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (S. 282–292). Rn

Soviet Studies. Vol. 2, 1950

K o c h a n, Lionel: The Russian Road to Rapallo (S. 109–122). Eingehende Studie der Vorgeschichte des Rapallo-Vertrags. Sieht in dem russisch-polnischen Krieg als "war against the Versailles system" den entscheidenden Wegbereiter für den Rapallo-Vertrag. Ws

Süddeutsche Juristen-Zeitung. Jg. 5, 1950

D a r m s t a e d t e r, Friedrich: Englische und deutsche Rechtsprinzipien im Vergleich (S. 785–791).

A s c h e n a u e r, Rudolf: Der Schutz der verurteilten Kriegsgefangenen nach der Genfer Kriegsgefangenenkonvention vom 12. August 1949. Zugleich ein Beitrag zur Problematik der Kriegsverbrecherprozesse (S. 899–906). Hn

Tidsskrift for Udenrigspolitik og Udenrigshandel. Aarg. 16, 1950

W e d i n, Bertil: Grønland og Atlantikpolitiken (Grönland und die Atlantikpolitik) (S. 171–176). Übersicht über die Rolle Grönlands im und nach dem 2. Weltkrieg und in der Ost-West-Spannung. Rn

Übersee-Rundschau. 1950

E n g e l m a n n, Herbert: Regierungsorgane im Neuen China (S. 153–155; 195 ff.).
—: *Das neue chinesische Steuersystem (S. 352–353).*

H e l f f e r i c h, Emil: Republik Indonesia (S. 382–388). Behandelt die innen- und außenpolitische Entwicklung des Landes vom Abschluß des niederländisch-indonesischen Unionsvertrages im November 1949 bis zur Proklamation des indonesischen Einheitsstaates am 14. August 1950.

—: *Die Zentral-Volksregierung der chinesischen Volksrepublik (S. 390–392).* Behandelt den Aufbau der chinesischen Volksregierung nach den Organisationsgesetzen vom 27. 9. und 2. 12. 1949.

O s t e n, Karl Eugen v. d.: Treuhänderschaft der Vereinigten Staaten im Pazifik (S. 408–409).

S c h n e i d e r, Alfred: Wann wird das deutsche Eigentum zurückgegeben? (S. 417–418). Bericht über den Rechtszustand in den südamerikanischen Ländern.

C h u n g - c h e n g, Chow: Die Neue Innere Mongolei (S. 429–431).

— 1951

H e l b i g, Karl: Irian (West-Neu-Guinea). Eine umkämpfte Frage (S. 20–21).

Behandelt den Konflikt zwischen Indonesien und den Niederlanden über die Rechtsstellung des bisher niederländischen Westteils Neu-Guineas.

Krieger, Klaus: Der Colombo-Plan (S. 100–102). Gibt die Grundzüge des im Januar 1950 in Colombo von den Außenministern der Commonwealth-Staaten projektierten "Plan for Co-operative Economic Development in South and South-East Asia" wieder.

Mueller, Herbert: Die Regionalverfassung der Volksrepublik China (S. 105–106).
Gan-Djing, K.: Die Mandschurei unter dem neuen Regime (S. 106–108). Überblick über Verwaltungs- und Wirtschaftsaufbau.

Oehlich, Conrad: »Nepal« politisches Zentrum am Himalaja (S. 164–166). Enthält u. a. eine Darstellung der jüngsten verfassungsrechtlichen Entwicklung. Hn

L'Union Postale. Vol. 70, 1945

Tuason, Vincente: La franchise de port en faveur des prisonniers de guerre et des victimes de la guerre (Traduit de l'allemand) (S. 134–154).

— Vol. 71, 1946

L'Administration des postes de Grande-Bretagne. Le travail de la poste et du guichet pendant la guerre. Article fourni par l'Administration des postes de Grande-Bretagne (Traduit de l'anglais) (S. 162–179). Behandelt u. a. die zwischenstaatlichen Abkommen zur Aufrechterhaltung der Postverbindung zwischen den Kriegsgefangenen und Zivilinternierten britischer Staatsangehörigkeit mit dem Mutterland.

Herwich, Maximilien: L'Arrangement postal Polono-Soviétique (Extrait de «Przeglad Pocztowy», No. 5 de 1946) (S. 258–265). Darstellung des am 20. 3. 1946 in Moskau abgeschlossenen Abkommens.

— Vol. 72, 1947

Blazek, Bronislaw: Le problème des taxes postales internationales (S. 110–117).

Oerne, Anders: La forme suédoise d'administration, illustrée par quelques exemples tirés de l'administration des postes (S. 118–135).

— Vol. 73, 1948

Bref historique du développement du service postale international. Communiqué par l'Administration des Postes des Etats-Unis d'Amérique (S. 354–365).

— Vol. 75, 1950. Vol. 76, 1951

Le Mouël, J. J.: L'Union Postale Universelle (Vol. 75, S. 168–170; Vol. 76, S. 182–183). Übersicht über Entstehung und Verfassung des Weltpostvereins sowie Budgetrecht und Streitschlichtung; Hinweis auf die Grundprinzipien des Weltpostvereins, die Einheit des Postgebietes der Union, den Zwangscharakter der Konvention, verkörpert in der Einheitlichkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln, die Freiheit des Transitverkehrs und die Einheitlichkeit der Gebührensätze. Hn

The Western Political Quarterly. Vol. 3, 1950

Schick, Franz B.: Videant Consules (S. 311–325). Die Äußerung Kelsens (in "The Law of the United Nations"), die Auffassung der klassischen Jurisprudenz, wonach eine spezifische Norm nur eine Auslegung zulasse, sei eine »Fiktion«, geschaffen, um die Illusion der Rechtssicherheit zu erhalten und das Recht suchende Publikum glauben zu machen, daß es nur eine mögliche Antwort zur rechtlichen Lösung eines bestimmten Falles gäbe, gibt dem Verf. Anlaß zu warnen: Wenn sich die Ansicht durchsetze, daß zwei oder mehr Auslegungsmöglichkeiten eines bestimmten Rechtssatzes nebeneinander mit gleichem logischen Wert bestehen könnten, so sei zu befürchten, daß aus politischen oder anderen Gründen, die nichts mit streng wissenschaftlicher Betrachtung zu tun hätten, eine beliebige Auslegung als die einzig »richtige« bezeichnet werde. Die verschiedenen Auffassungen über die Rechtmäßigkeit der im Sommer 1950 getroffenen Entscheidungen des Sicherheitsrats der UN zum Korea-Konflikt sind für den Verfasser ein Beispiel hierfür. Er bezeichnet die von Amerika unterstützte Auslegung, wonach der Vertreter Nationalchinas im Sicherheitsrat der rechtmäßige Repräsentant Chinas sei, als eine streng wörtliche Interpretation, während die entgegengesetzte Ansicht sich mit Recht auf den Sinn der UN-Charta berufe. Verf. empfiehlt im Ergebnis, Fragen der Auslegung der UN-Charta grundsätzlich dem IGH vorzulegen. Falls politische Erwägungen eine gerichtliche Entscheidung oder die Einholung eines Rechtsgutachtens unerwünscht oder unzumutbar erscheinen ließen, bestehe die vom Generalsekretär der UN vorgeschlagene Möglichkeit eines Treffens der führenden Staatsmänner der streitenden Parteien.

Hambrø, Edvard: The Relations between the International Court of Justice and International Organizations (S. 326–334). Verf. untersucht die Parteifähigkeit vor dem IGH.

Bodenheimer, Edgar: The Natural-Law Doctrine before the Tribunal of Science: A Reply to Hans Kelsen (S. 335–363). Verf. stellt dem »modernen Positivismus« Kelsens die Forderung gegenüber, "to return to the more restrictive view of the law suggested by the natural-law jurists", wobei er sich von den »Abwegen« einzelner Naturrechts-Theoretiker distanziiert.

Tugwell, R. G.: The New Deal: The Progressive Tradition (S. 390–427).

Kelsen, Hans: Is the Acheson Plan Constitutional? (S. 512–527). Bei seiner Untersuchung, ob der »Acheson-Plan«, d. h. die von Acheson vorgeschlagene Resolution der UN-Generalversammlung vom 3. 11. 1950 mit der UN-Charta vereinbar sei, kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß diese EntschlieÙung zwar nicht gegen den Wortlaut der Charta, wohl aber gegen die ursprüngliche Absicht ihrer Urheber verstoÙe. Der Text lasse zwei entgegengesetzte Auslegungen zu. Welche Ansicht den Vorzug verdiene, müsse jeder nach seiner politischen Richtung entscheiden. Nur die Generalversammlung sei in der Lage, die Charta autoritativ zu interpretieren.

Kunz, Josef L.: The Status of Occupied Germany under International Law: A Legal Dilemma (S. 538–565). Verf. verwirft *ad hoc*-Lösungen wie Interventions-

oder Treuhandbesetzung und Einzwängung in die Okkupationsregeln der LKO; «*occupatio sui generis*» heiße, es gebe keine Lösung. Das Rechtsproblem der Staatlichkeit Deutschlands werde durch emotionale Elemente und Zwiespältigkeit der alliierten Politik verwirrt, vor allem durch verschiedene Deutung der Begriffe *debellatio* und *conquest and subjugation*: beiden sei der Annexionswille immanent. Verf. lehnt die Alternative Annexion oder Okkupation nach LKO ab: der zur Annexion befugte Eroberer könne, bei Einhaltung der Humanitätsgrundsätze, auch andere Regelungen treffen, sogar ohne auf das "*principle of effectivity*" angewiesen zu sein. "The legal basis of the present occupation is conquest; the conqueror has a right to annex the conquered state, but can also take other measures." Die Bundesrepublik Deutschland sei nicht souverän, trotz Abbau der Beschränkungen. Scharfe Kritik an den vorweggenommenen Gebietsveränderungen (S. 548 f.). An dem rein militärischen Charakter der deutschen Kapitulation könne nicht der geringste Zweifel sein. Die Ausdrucksweise "The unconditional surrender of *Germany* has thereby been effected" in der Erklärung vom 10. 6.1945 sei unkorrekt, ebenso die entsprechende Ausdrucksweise des Nürnberger IMT-Urteils (S. 550). Mr

World Affairs (American Peace Society). Vol. 113, 1950

Djan, Chu: Constitutional Status of the Communist Regime in China (S. 3–5).

Graber, A. D.: Struggle for a Continent: Who will rule Antarctica? (S. 12–16).

Der in amtlichen Verlautbarungen des State Department wiederkehrende Vorbehalt aller Rechte der USA hinsichtlich der Antarktis beruhe auf der Erwägung, Entdeckung und Erforschung eines Landes lasse zugunsten des Heimatstaats des Entdeckers oder Erforschers eine Anwartschaft auf Erwerb des Gebietes entstehen. Nicht die vom State Department inzwischen vorgeschlagene Internationalisierung des Territoriums, sondern substantiierte Ansprüche von Einzelstaaten hätten gegenwärtig Aussicht auf Verwirklichung.

Cooper, S. G.: The ICAO (S. 16–17).

Ganzert, Frederic W.: The ERP and Western Germany's International Relations (S. 42–45). Schildert die Anfänge eigenständiger deutscher Außenpolitik nach dem 2. Weltkrieg im Zuge der allmählichen Verselbständigung der deutschen Marshallplanvertretungen im Ausland.

Ortiz, Santiago: The Rio Treaty in Action (S. 45–47). Behandelt die Schlichtung der häitisch-dominikanischen Grenzstreitigkeit von 1950 durch Vermittlung der "Organization of American State".

Reid, Helen Dwight: The United Nations: A Reappraisal (S. 67–70). Bericht über die Tätigkeit der UN 1845–1950.

Vinacke, Harold M.: The Problem of Recognition of the Chinese Communists (S. 70–72). Verf. sieht den Grund der Nichtanerkennung durch USA weniger in der kommunistischen Weltanschauung als in der fraglichen Effektivität des neuen Regimes in allen Teilen Chinas; außerdem sei die Respektierung der diplomatischen Vorrechte fremder Staatsvertreter nicht gesichert, und das Regime leugne alle von

ihm nicht ausdrücklich bestätigten Verpflichtungen aus Staatsverträgen seiner Vorgänger. Fraglich sei auch die außenpolitische Unabhängigkeit des Regimes der Volksrepublik.

Black, Eugene R.: The International Bank and World Economic Development (S. 73–76).

Malik, Charles: The Communist Doctrine of War and Revolution (S. 76–79).

Sommer, Louise: The Franco-German Steel and Coal Pact. The Monnet-Schuman Plan (S. 80–82). Übersicht über Entstehung und Verfassung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Potter, Pitman B.: Current Disparagement of International Law and Judicial Settlement (S. 99–101). Die gegenwärtige Geringschätzung des Völkerrechts und das Zurücktreten der internationalen Gerichtsbarkeit als Mittel der Streitschlichtung sei eine Folge der Unsicherheit der meisten Völkerrechtsnormen, der Abneigung der Großmächte gegen eine gerichtsförmige Behandlung der zwischen ihnen bestehenden Spannungen und des Fehlens einer die Entscheidungen internationaler Rechtspflegeorgane vollstreckenden Gewalt. Verf. hält das Zusammenwirken von Diplomatie und internationaler Gerichtsbarkeit für unerlässlich: die Aufgabe der internationalen Rechtspflege bestehe wesentlich in der Anwendung der auf diplomatischem Wege vereinbarten Normen.

Plains, Herzel H. E.: The Covenant on Human Rights (S. 109–111). Nach Darstellung der Entstehungsgeschichte und des Inhalts des im Mai 1950 veröffentlichten Vertragsentwurfes kommt Verf. zu dem Ergebnis, der internationale Schutz der Menschenrechte beruhe wesentlich auf genauer Unterrichtung der Weltöffentlichkeit über etwaige Verletzungen der individuellen Rechtssphäre. Die Erfahrung lehre, daß die Reaktion der öffentlichen Meinung auf derartige Vorgänge die Staatspraxis stärker beeinflusse als das Urteil eines internationalen Gerichts.

Dunham, Franklin: Ireland, Free and Independent, Welcomes Interparliamentary Union (S. 111–115). Bericht über die 39. Jahresversammlung der "Interparliamentary Union" vom 7.–13. 12. 1950.

— Vol. 114, 1951

Popper, David H.: An Appraisal of the Fifth General Assembly (S. 5–7).

Thorning, Joseph F.: Latin American Reaction to the Korean Situation (S. 14–16).

Hn

World Affairs Interpreter. Vol. 22, 1951

University of Southern California, Los Angeles

Goodspeed, Stephen S.: Political and Military Teeth for the Organization of American States (S. 12–20). Nach Darstellung der derzeitigen Rechtslage fordert Verf. die Eingliederung aller interamerikanischen Streitschlichtungs- und Verteidigungsorgane in die 1948 zu Bogotá gegründete "Organization of American States" sowie die Einbeziehung Kanadas in dieses Regionalbündnis.

Rowland, Donald: Western Hemisphere Independence: 1951 Prospects (S. 21–30).

Hadley, Paul E.: Organization of American States: A Regional System within the United Nations (S. 31–43).

Roucek, Joseph S.: Geopolitics of Antarctica and the Falkland Islands (S. 44–56).

Cummings, Gordon: The Colombo Plan (S. 72–75). Behandelt das im Januar 1950 von den Außenministern Großbritanniens und der Commonwealthländer beschlossene Wirtschaftshilfsprogramm für Südostasien.

Haruki, Takeshi: UNESCO Activities in Japan (S. 76–87).

Harley, J. Eugene: Progress toward International Police: Joint International Force in Saar Plebiscite and United Nations Police Action in Korea (S. 88–96). Charakterisiert die Überwachung der Volksabstimmung über den Status des Saarlandes durch eine auf Vorschlag des Völkerbundes gebildete internationale Polizeitruppe im Jahre 1935 und die Abwehr des Angriffs auf Südkorea durch Streitkräfte der UN als Präzedenzfälle für zukünftigen Einsatz internationaler Ordnungsformationen bei Wahrung des Friedens. Hn

World Politics. Vol. 3, 1950/51

Buehrig, Edward H.: Wilson's Neutrality Re-examined (S. 1–19). Verf. erklärt den Zwiespalt der Wilson'schen Neutralitätspolitik mit der traditionellen amerikanischen These der Freiheit der Meere einerseits und der gespaltenen öffentlichen Meinung andererseits. Sicherheitserwägungen wie 1950 hätten keine Rolle gespielt. Die Völkerbundsidee habe Wilson in dem Augenblick unterstützt, als die Achtung der Freiheit der Meere mit einer Unterstützung Großbritanniens unvereinbar geworden sei.

Kertesz, Stephen D.: The Methods of Communist Conquest: Hungary 1944–1947 (S. 20–54).

Kaplan, Jacob J.: United States Foreign Aid Programs: Past Perspectives and Future Needs (S. 55–71).

Garthoff, Raymond L.: On Soviet Military Strategy and Capabilities (S. 114–129). Analyse der militärischen Pläne und Möglichkeiten Sowjetrußlands.

Gange, John: The Colonial Question in Some British and American Overseas Possessions (S. 130–140).

Gottmann, Jean: Geography and International Relations (S. 153–173).

Tinch, Clark W.: Quasi-War between Japan and the U.S.S.R., 1937–1939 (S. 174–199).

Ulam, Adam B.: The Cominform and the People's Democracies (S. 200–217). Untersucht die Entwicklung der Kominform von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu Jugoslawien.

Ash, Maurice A.: An Analysis of Power, with Special Reference to International Politics (S. 218–237).

Chamberlain, Lawrence H.: Politics, Administration, and American Foreign Policy (S. 238–250). Mr

The Yale Law Journal. Vol. 59, 1950

Jacob, Philip E.: International Extradition: Implications of the Eisler Case (S. 622–634). Mr

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Jg. 16, 1950/51

Benkő, István: Ungarn – Staatsangehörigkeitsrecht (S. 293–298). Bericht über das bisherige ungarische Staatsangehörigkeitsrecht und über das Gesetz 60 vom 24. 12. 1948, neben dem verschiedene alte Bestimmungen (z. B. über Einbürgerung und Wiedereinbürgerung Deutscher und über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen) weitergelten. Mr

Zeitschrift für Geopolitik. Jg. 22, 1951

Barth, Johannes: Aufrüstung der Besiegten? (S. 150–155).

Stakmer, Alfred M.: Weltmacht Erdöl (S. 156–167). Bh

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 107, 1951

Bülck, Hartwig: Die neue Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (S. 90–119). Behandelt in vier Unterabschnitten die auf der 29. Internationalen Arbeitskonferenz in Montreal 1946 beschlossene Gesamtrevision: die als »Erklärung von Philadelphia« bekanntgewordene neue internationale Sozialcharta, die Lösung der IAO vom Völkerbund, die Erneuerung der Verfassung als Organisationsstatut und die Eingliederung der IAO in die Arbeitsgemeinschaft der UN.

Martinstetter, H.: Die Zollgrenze (S. 172–183). Ausgehend von den in Europa seit Beginn des 19. Jahrhunderts geschaffenen bedeutsameren Zollunionen, Freizonen und Freihäfen entwickelt Verf. die Begriffe »Zolleinigung« und »Zoll-ausschluß«.

Parker, William: Objectives in International Organizations in the Western European Steel Industry (S. 357–370). Die vorwiegend wirtschaftliche Probleme behandelnde Arbeit schließt mit dem Hinweis, eine partielle Wirtschaftsunion mache die Teilung der Souveränität der Bündnisstaaten erforderlich. Hn